



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

50. Jahrgang

ausgegeben am **26.09.2024**

Nummer **9**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 49 | Amtliche Bekanntmachung | 121 |
| | der im Monat August 2024 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung | 122 |
| | über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 166 | |
| 51 | Amtliche Bekanntmachung | 123 - 124 |
| | der Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren vom 02.07.2024 | |
| 52 | Amtliche Bekanntmachung | 125 - 127 |
| | über den Aufstellungsbeschluss einer Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns von Nottuln aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss Erhaltungssatzung) | |

- | | | |
|----|--|-----------|
| 61 | Amtliche Bekanntmachung

der Widmung der Bruder-Hermann-Frye-Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW | 167 - 168 |
| 62 | Amtliche Bekanntmachung

der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | 169 – 170 |
| 63 | Amtliche Bekanntmachung

Das Wirtschaftsergebnis 2022 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungs-pflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 171 - 178 |
| 64 | Amtliche Bekanntmachung

Das Wirtschaftsergebnis 2022 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 179 – 186 |
| 65 | Amtliche Bekanntmachung

Das Wirtschaftsergebnis 2022 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“, wird § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 187 - 195 |
| 66 | Amtliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015 | 196 - 197 |
| 67 | Amtliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2023 | 198 - 202 |

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 10.09.2024

Im Monat August **2024** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 1 Herrenrad
- 1 Trekkingrad
- 3 Schlüssel
- 1 Katze
- 1 Taube
- 1 Brille
- 1 Schal
- 1 Smartphone

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Pölling & Homoet

Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 166

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 166. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Nottuln im Dirksfeld mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 167**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 30.08.2024 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.08.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-C-057 in der Zeit

Vom 04.10.2024 bis einschl. 04.11.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzmittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 02.09.2024
Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Bekanntmachung

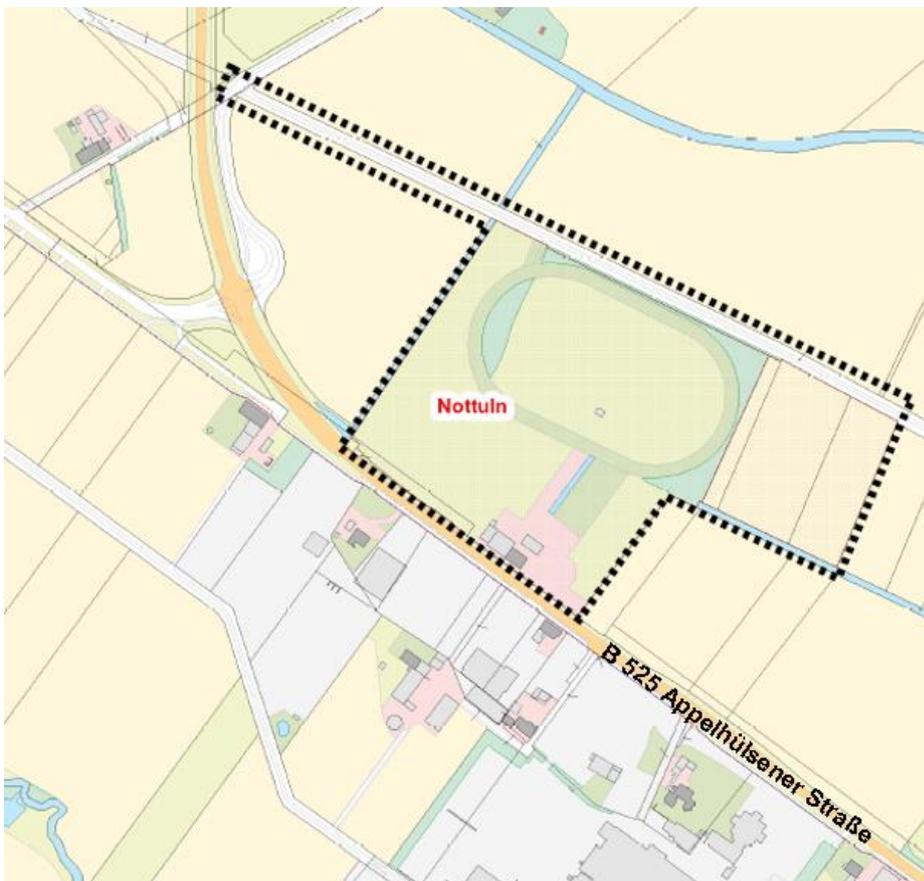
der Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren vom 02.07.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für ein Planverfahren nach § 12 (2) BauGB)“

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Bundesstraße B 525. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu



entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171

Ziel des Verfahrens ist die Ansiedlung des Zentrallagers der Firma H. Gautzsch.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 "VBB Zentrallager H. Gautzsch" der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 18.09.2024



Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss einer Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns von Nottuln aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss Erhaltungssatzung)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Aufstellungsbeschluss über eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns von Nottuln aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung) gefasst.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Verfahren zur Aufstellung der Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“ für den im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellten Bereich des Ortskern Nottulns einzuleiten.“

Ziele und Zwecke der Satzung

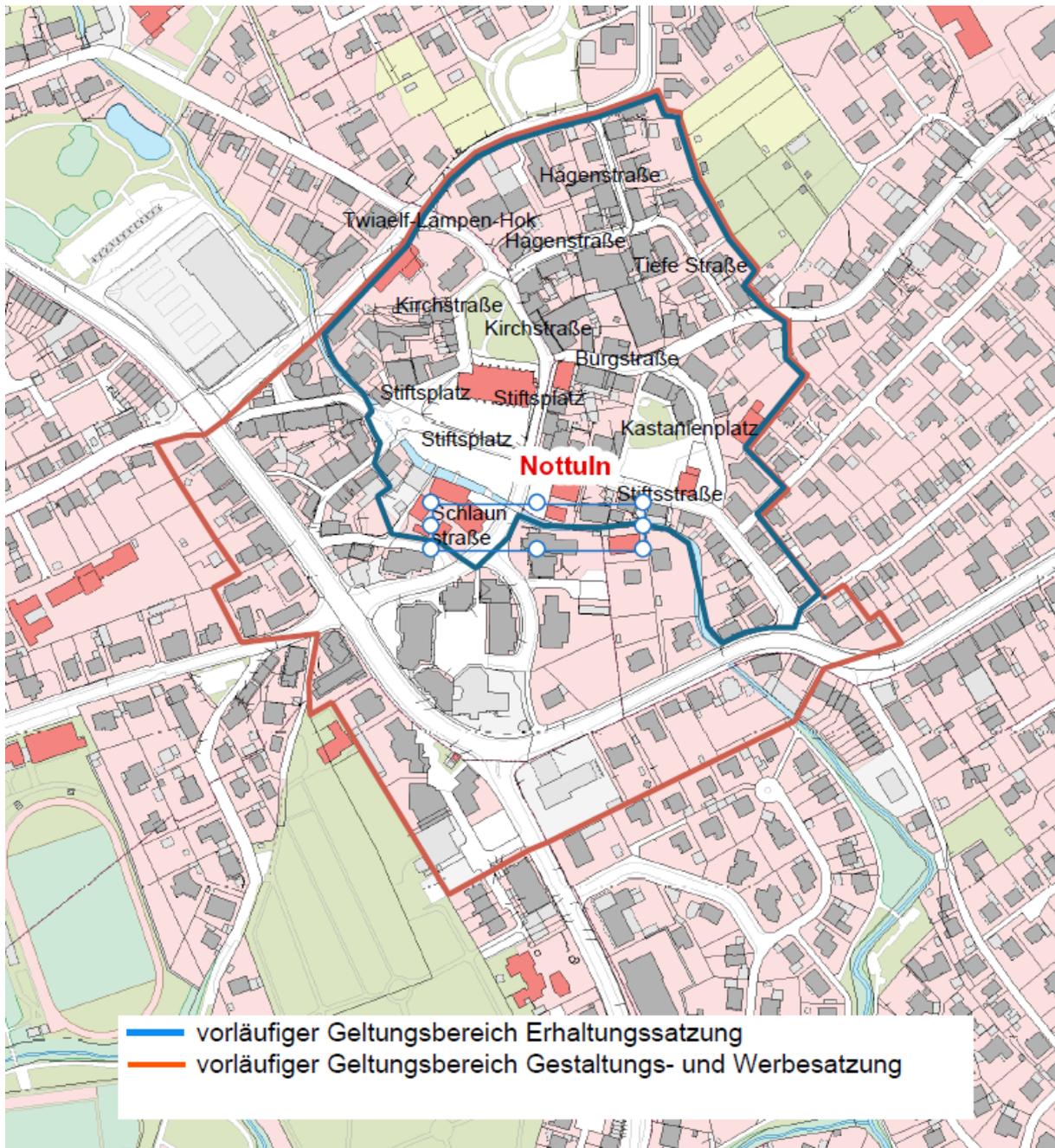
Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden. Diese Satzung nimmt Bezug auf das Gebiet des historischen Ortskerns Nottuln und beabsichtigt als alleinige gesamträumliche Regelungsgrundlage dessen Besonderheiten und Charakter der ortstypischen Bebauung zu erhalten und in der Form behutsam weiterzuentwickeln.

Lage des Satzungsgebietes

Der Planbereich im Ortskern von Nottuln umfasst folgende Straßen bzw. Straßenzüge inklusive der angrenzenden Flurstücke:

Hagenstraße
Twielf-Lampen-Hok
Tiefe Straße
Kirchstraße
Burgstraße
Stiftsplatz
Stiftsstraße
Kastanienplatz

Für den Geltungsbereich des Satzungsentwurfs ist der Lageplan maßgebend, der sich aus folgendem Kartenausschnitt ergibt.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Zurückstellung von Baugesuchen

Auf die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach ortsüblicher Bekanntgabe des Beschlusses über die Aufstellung der Erhaltungssatzung wird hingewiesen. Um zu verhindern, dass während des Zeitraums bis zum In-Kraft-Treten der Erhaltungssatzung die Erhaltungsziele des § 172 BauGB unterlaufen werden, regelt § 172 (2) BauGB eine entsprechende Anwendung des § 15 (1) BauGB. Danach können Anträge auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage auf die Dauer von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt werden.

Information der Öffentlichkeit

Die Ziele der Satzung sollen der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Über die Details zu den Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit wird gesondert zu einem späteren Zeitpunkt auf der Internetseite der Gemeinde Nottuln (<http://www.nottuln.de>) informiert.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zu Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns von Nottuln aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 18.09.2024



Dr. Dietmar Thörnnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Nottuln über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung: Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gastronomiebetriebe der Gemeinde Nottuln zur Unterbringung von Geflüchteten

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Der Wohnungsmarkt in Nottuln ist angespannt, und es ist schwierig, geeignete Unterkünfte für Geflüchtete zu finden. Durch die Einführung einer Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde gezielt Grundstücke oder Immobilien erwerben, die sich zur Unterbringung von Geflüchteten eignen. Dies ermöglicht es, schnell auf die Bedürfnisse der Geflüchteten zu reagieren und verhindert, dass potenziell geeigneter Wohnraum durch Dritte erworben wird, die möglicherweise andere Nutzungspläne verfolgen.

Eine gerechte und gleichmäßige Verteilung von Geflüchteten im Gemeindegebiet ist wichtig, um eine soziale Integration zu fördern und Ghattobildung zu vermeiden. Mit einem Vorkaufsrecht kann die Gemeinde gezielt in unterschiedlichen Teilen von Nottuln aktiv werden und sicherstellen, dass Geflüchtete nicht in Randgebieten oder in sozial benachteiligten Gegenden konzentriert werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung erlaubt es der Gemeinde, langfristig zu planen und den steigenden Bedarf an Wohnraum für Geflüchtete vorausschauend zu decken. Auch in Zukunft können so Grundstücke oder Immobilien erworben werden, um auf sich ändernde Flüchtlingszahlen flexibel reagieren zu können.

Durch die gezielte und gesteuerte Unterbringung von Geflüchteten kann die Gemeinde Nottuln zur Wahrung des sozialen Friedens beitragen. Konflikte, die durch eine unzureichende Unterbringung oder durch den Eindruck der ungleichen Verteilung entstehen könnten, werden minimiert.

Das Vorkaufsrecht ermöglicht es der Gemeinde, eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung aktiv zu gestalten. Die strategische Nutzung von Grundstücken zur Unterbringung von Geflüchteten fügt sich in eine nachhaltige und sozial verträgliche Entwicklung ein, die den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.

§ 2 – Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst folgende Flurstücke

- Flurstück 21, Flur 44, Gemarkung Nottuln (Baumberg 19)
- Flurstück 49, Flur 43, Gemarkung Nottuln (Baumberg 20)
- Flurstück 27, Flur 79, Gemarkung Nottuln (Baumberg 89)
- Flurstück 1382, Flur 34, Gemarkung Nottuln (Burgstraße 7)
- Flurstück 1004, Flur 34, Gemarkung Nottuln (Burgstraße 39)
- Flurstück 1194, Flur 9, Gemarkung Darup (Coesfelder Straße 60)
- Flurstück 154, Flur 74, Gemarkung Nottuln (Draum 105)
- Flurstück 852, Flur 34, Gemarkung Nottuln (Hagenstraße 50)
- Flurstück 120, Flur 58, Gemarkung Nottuln (Heller 55)
- Flurstück 181, Flur 7, Gemarkung Limbergen (Hövel 12)
- Flurstück 1135, Flur 35, Gemarkung Nottuln (Kirchstraße 2)
- Flurstück 80, Flur 50, Gemarkung Nottuln (Leopoldshöhe 7)
- Flurstück 837, Flur 1, Gemarkung Appelhülsen (Münsterstraße 1)
- Flurstück 64, Flur 17, Gemarkung Appelhülsen (Münsterstraße 61)
- Flurstück 1140, Flur 1, Gemarkung Schapdetten (Roxeler Straße 5)
- Flurstück 1531, Flur 1, Gemarkung Schapdetten (Roxeler Straße 7)
- Flurstück 406, Flur 69, Gemarkung Nottuln (St-Amand-Montrond-Straße 6)
- Flurstück 110, Flur 47, Gemarkung Nottuln (Stevern 36)
- Flurstück 178, Flur 47, Gemarkung Nottuln (Stevern 80)
- Flurstück 91, Flur 35, Gemarkung Nottuln (Stiftsplatz 3)

Die als Anlage beigefügten Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung

Hinweise

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus wird die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.nottuln.de/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

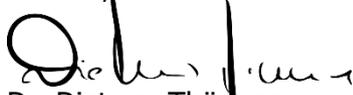
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

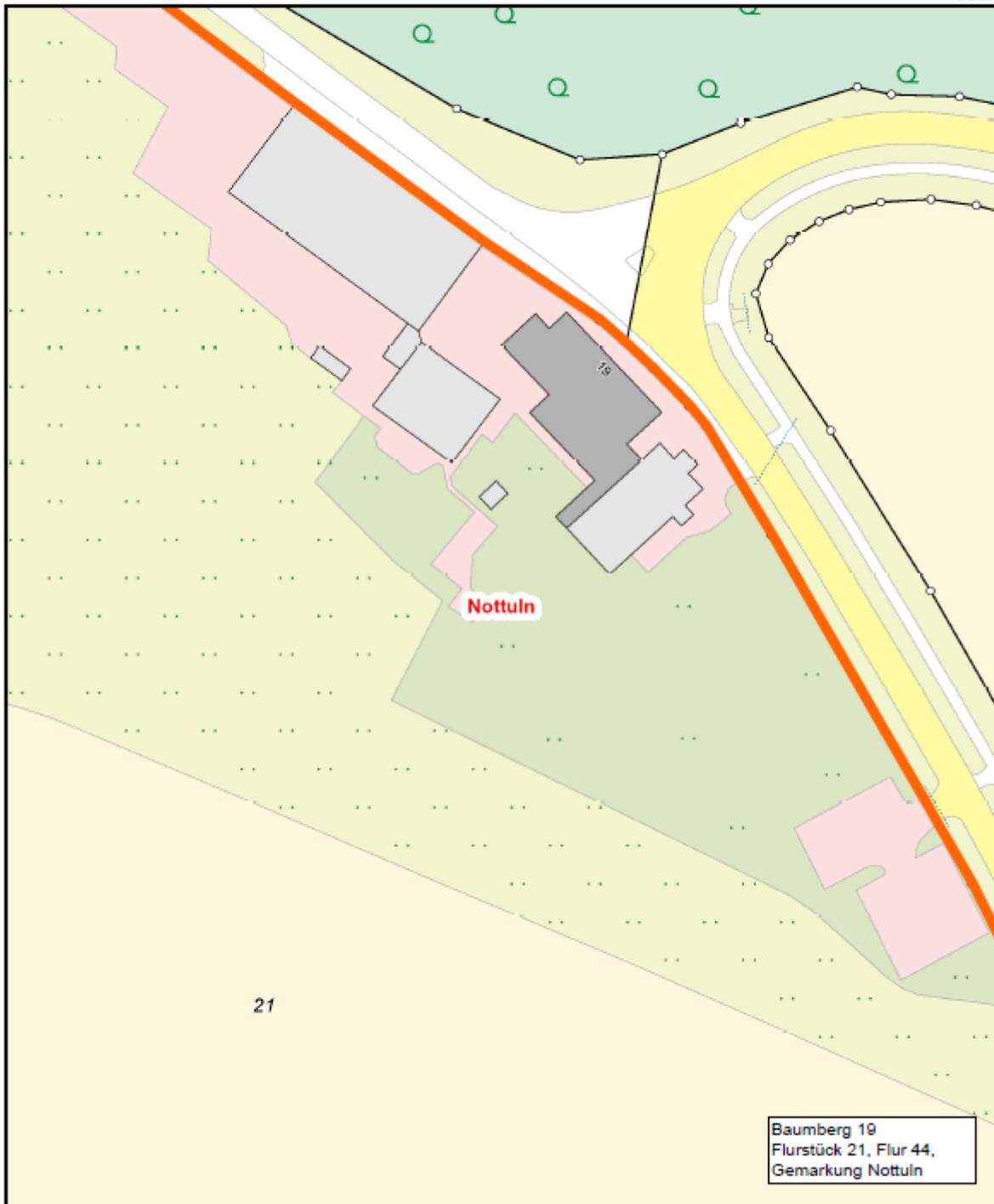
Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Vorkaufssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, 17.09.2024


Dr. Dietmar Thörnes
Bürgermeister

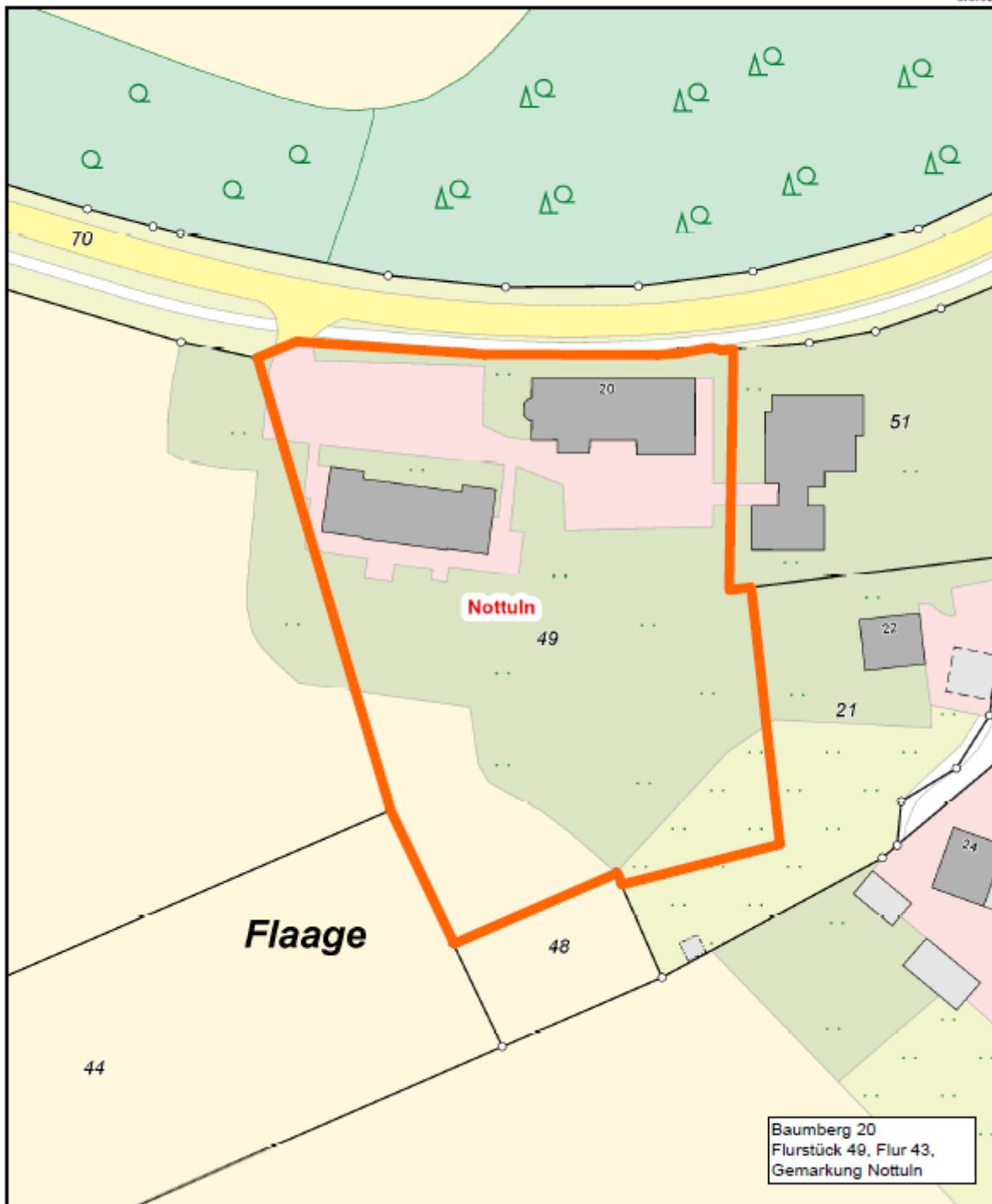
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> <p>KREIS COESFELD DER LANDRAT</p>		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:52</p>
---	---	---	--



5757714

Maßstab: 1:1000  Meter

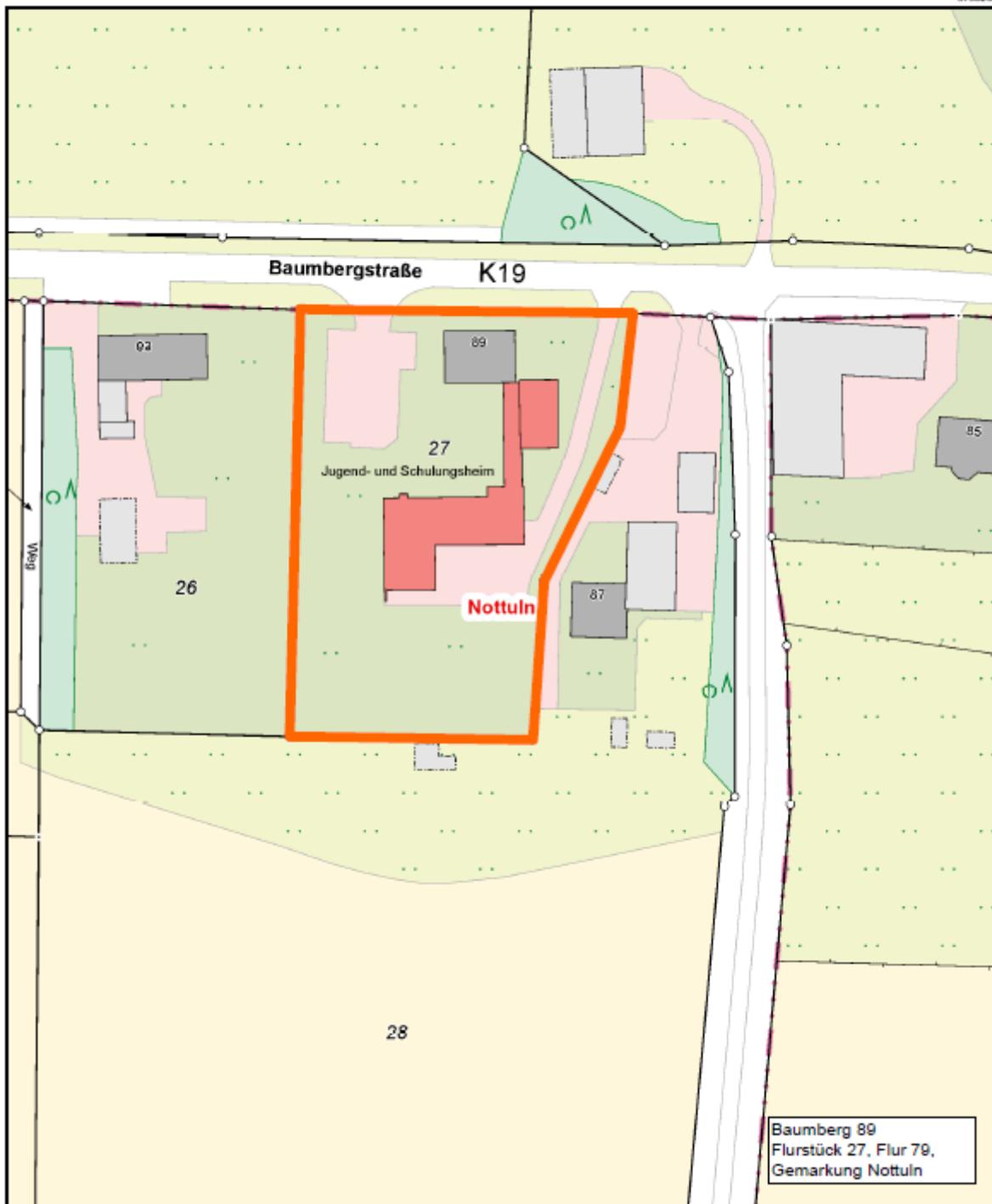
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:51</p>
---	--	---	--



5757697

Maßstab: 1:1000  Meter

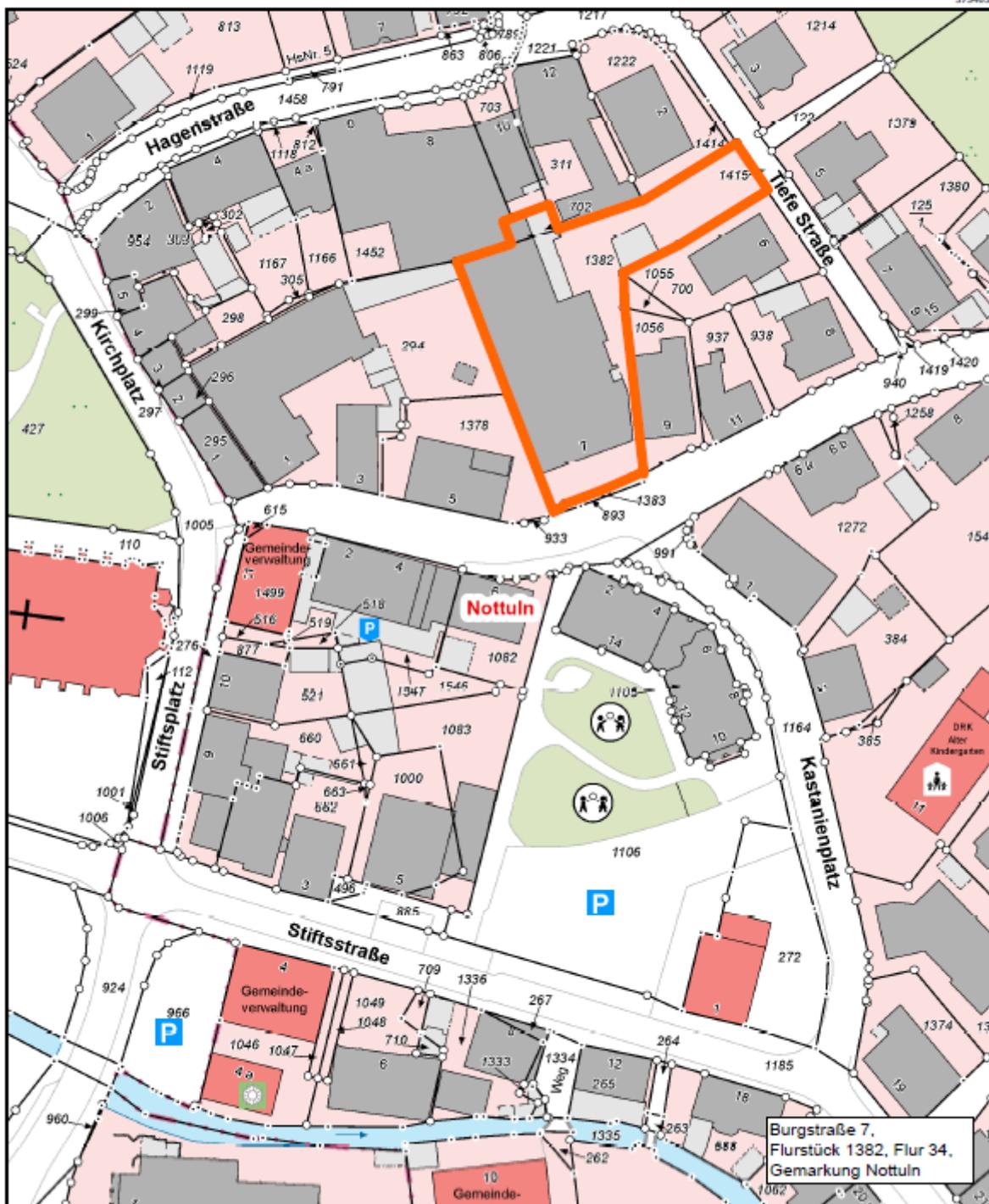
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:20</p>
---	--	---	--



5758040

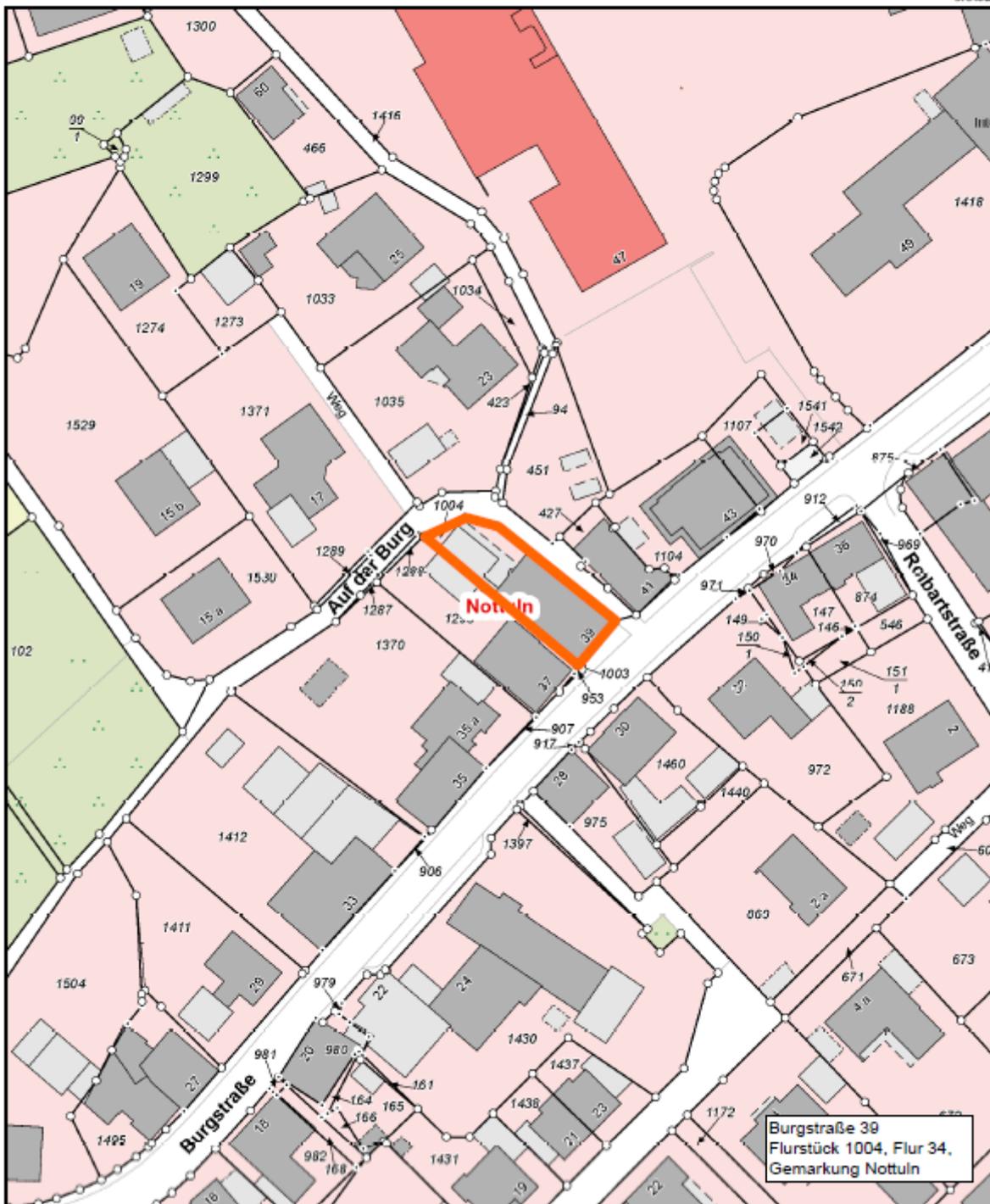
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:04</p>
---	--	---	--



5754436
Maßstab: 1:1000  Meter

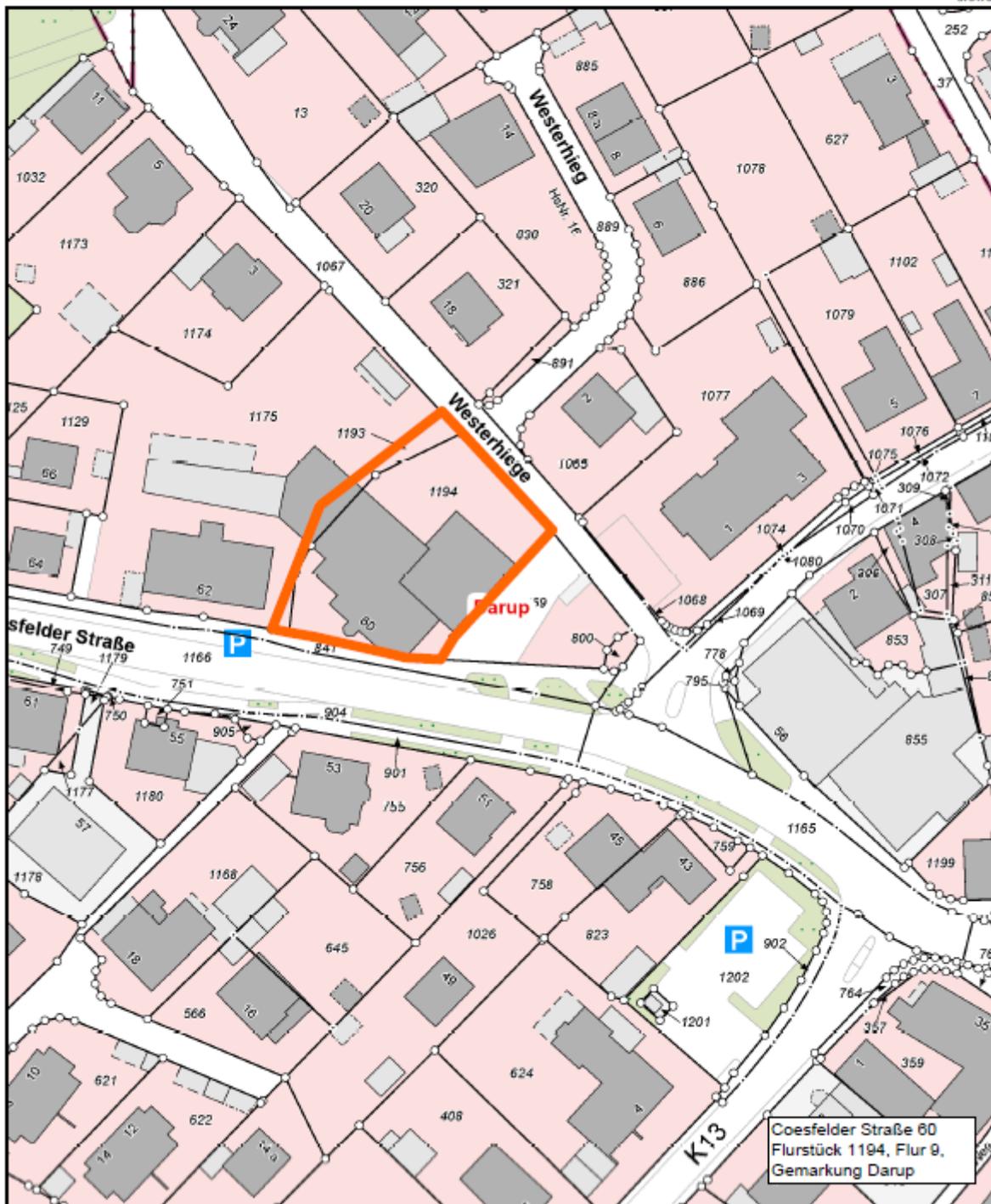
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:49</p>
---	--	---	--



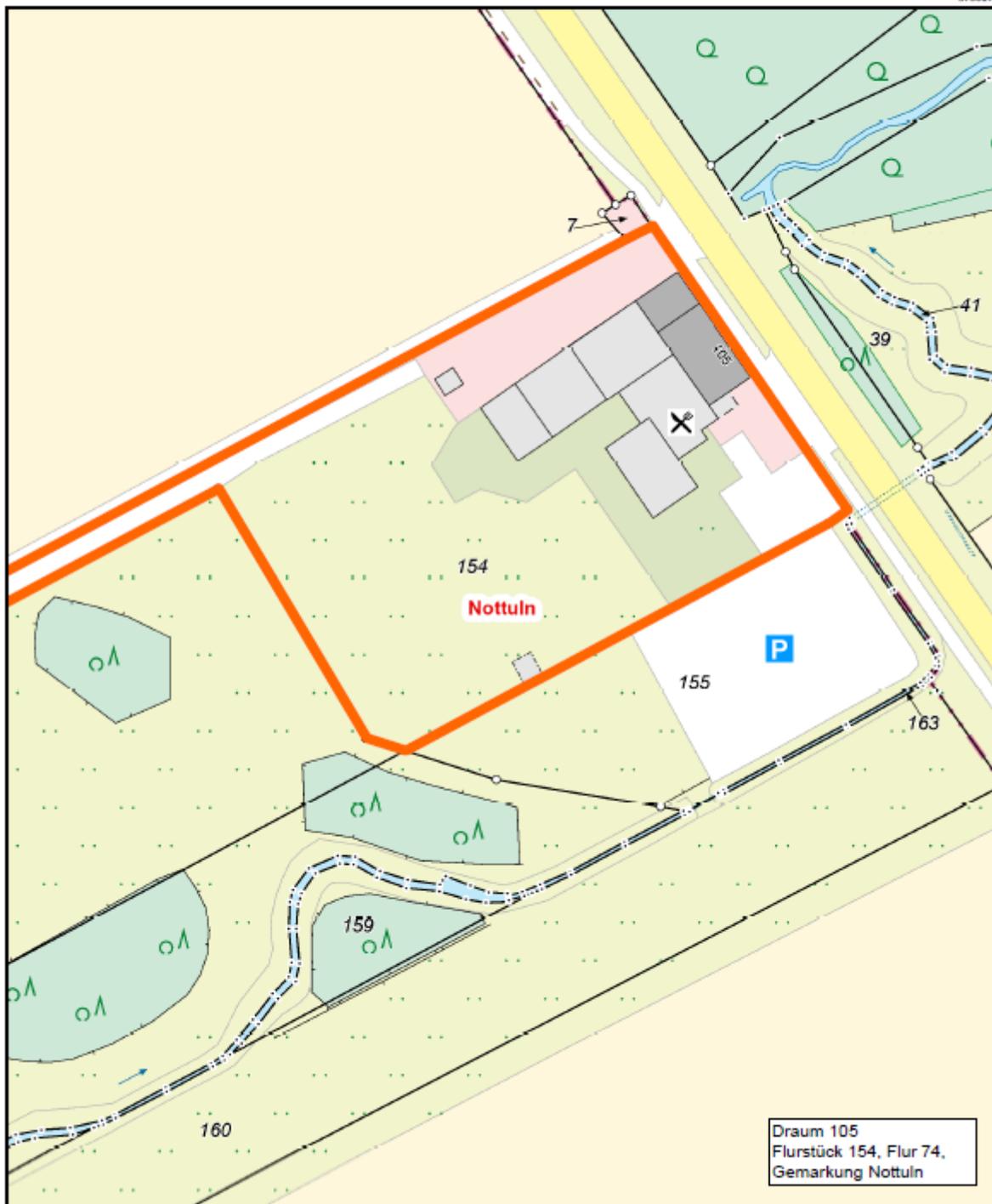
Burgstraße 39
Flurstück 1004, Flur 34,
Gemarkung Nottuln

Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Lea Steinhoff</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:17</p>
---	--	---	---



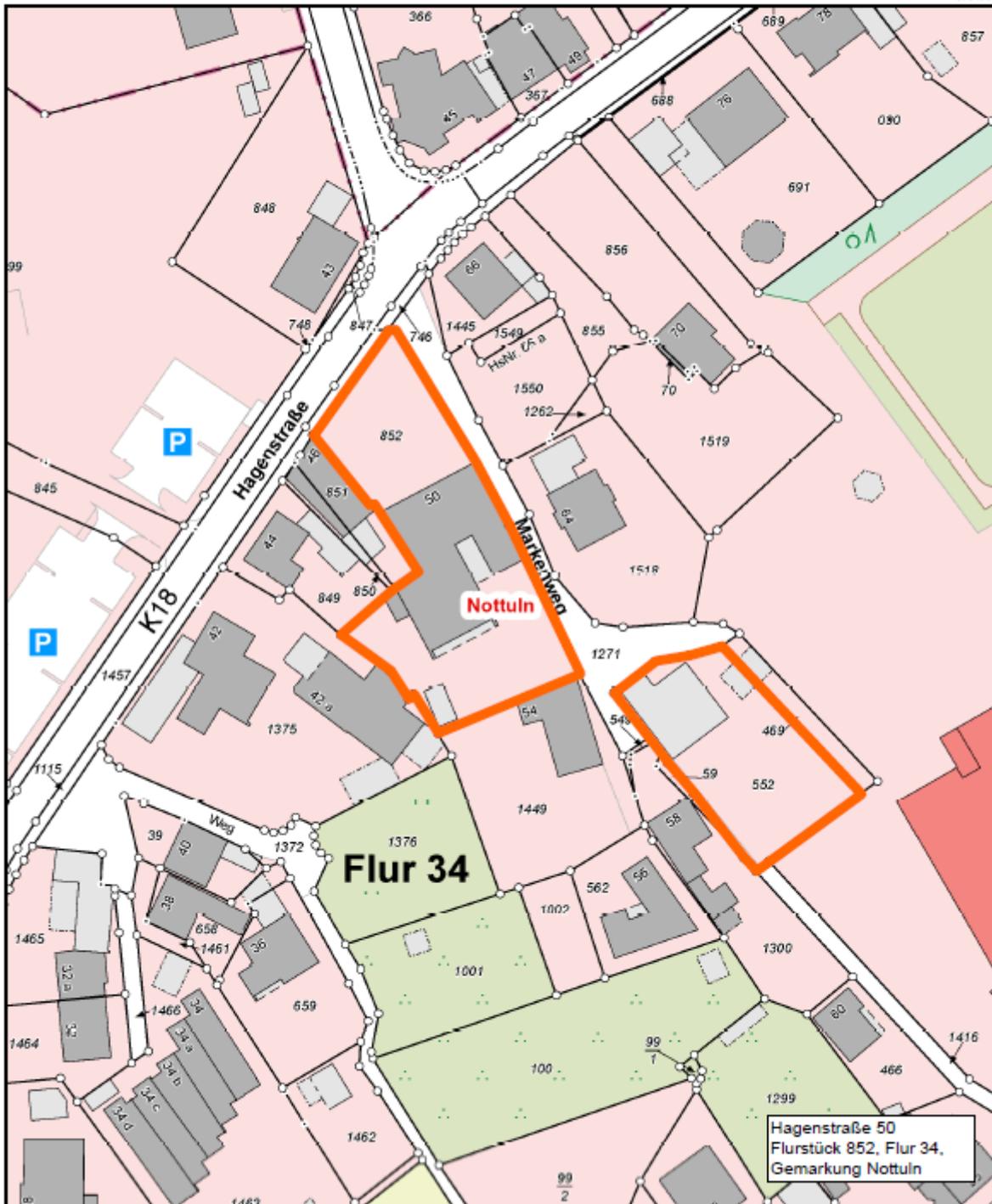
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:12</p>
---	--	---	--



5755990

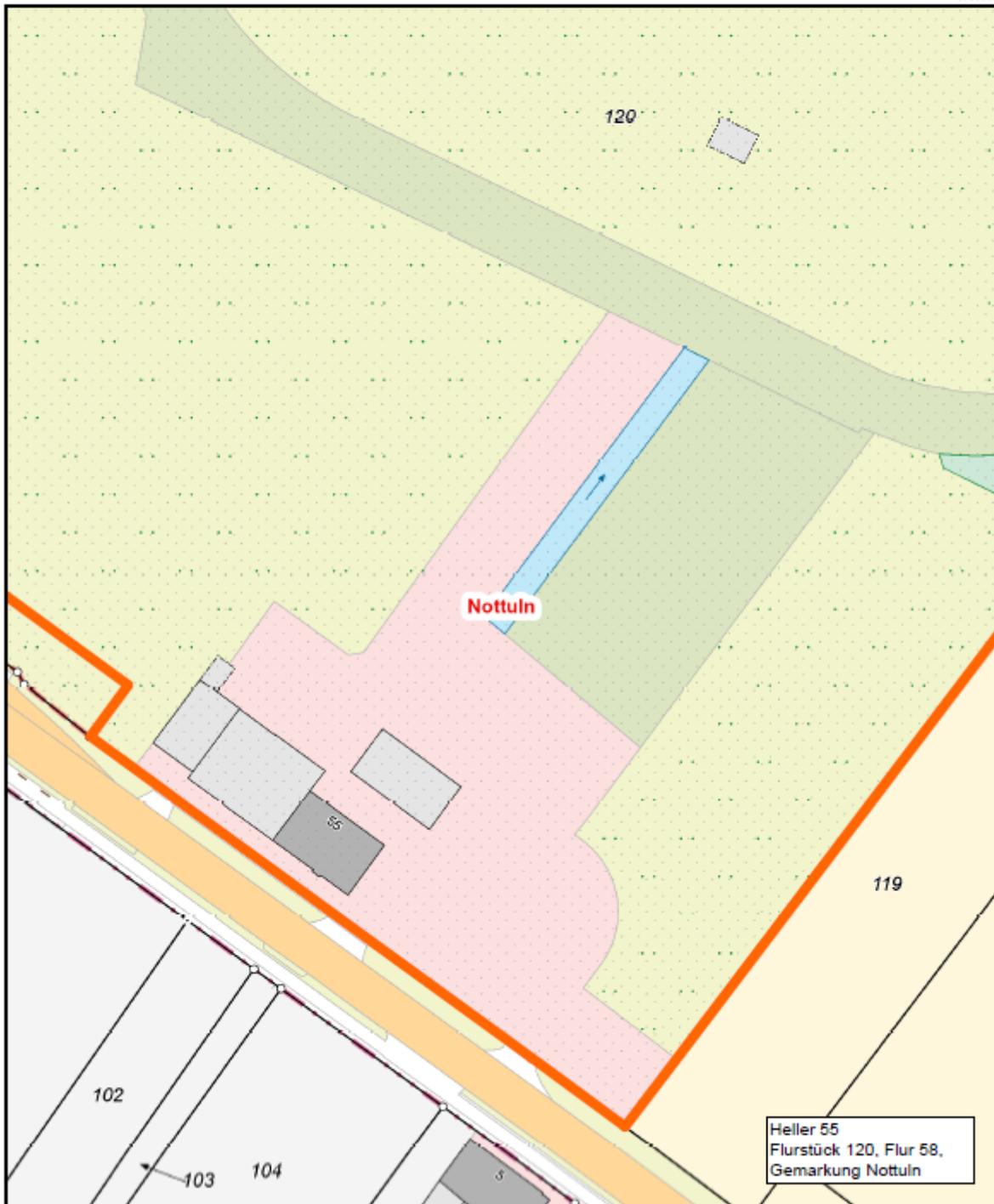
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:46</p> 
---	--	--



Maßstab: 1:1000  Meter

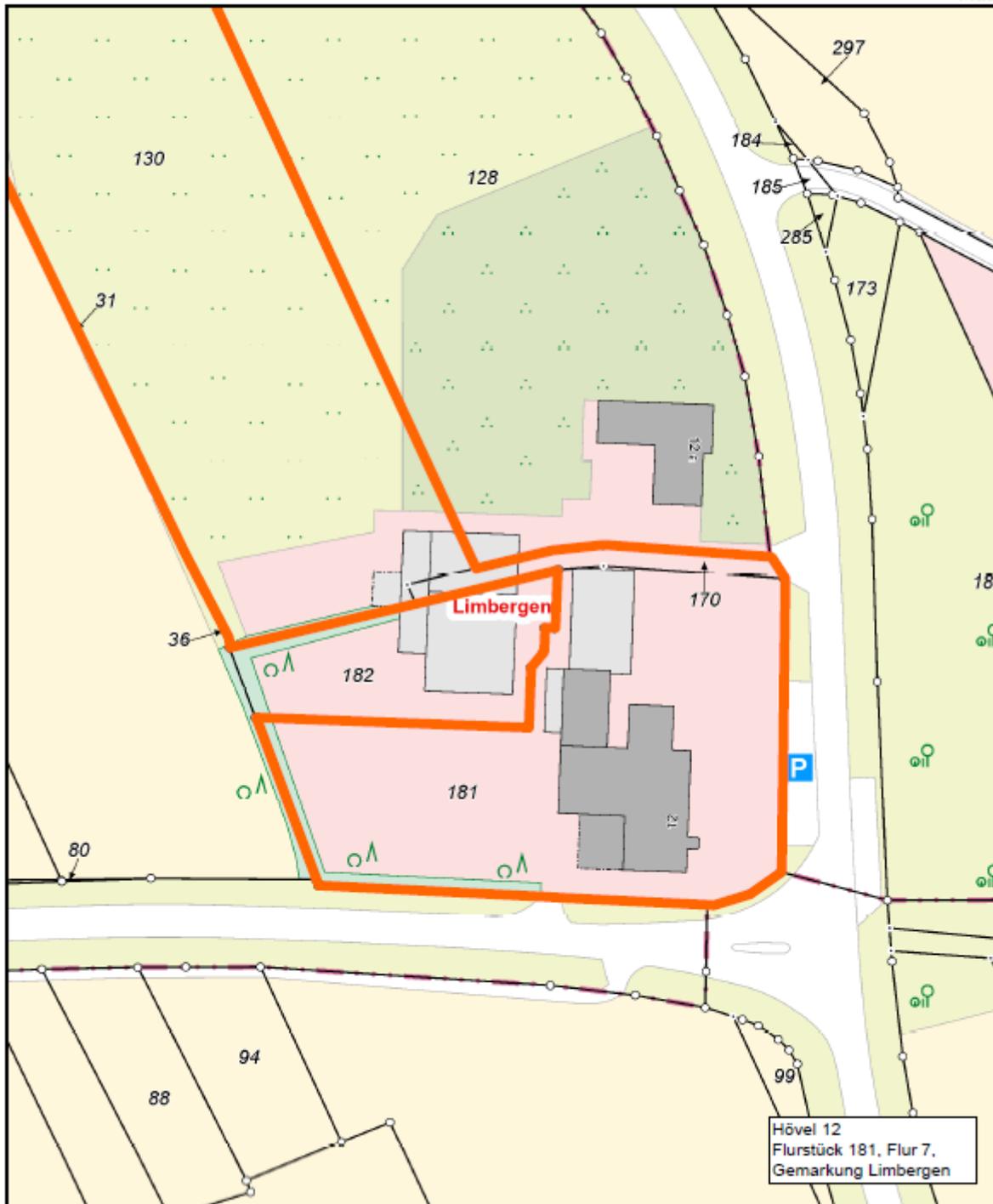
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:08</p>
---	--	---	--



5752868

Maßstab: 1:1000  Meter

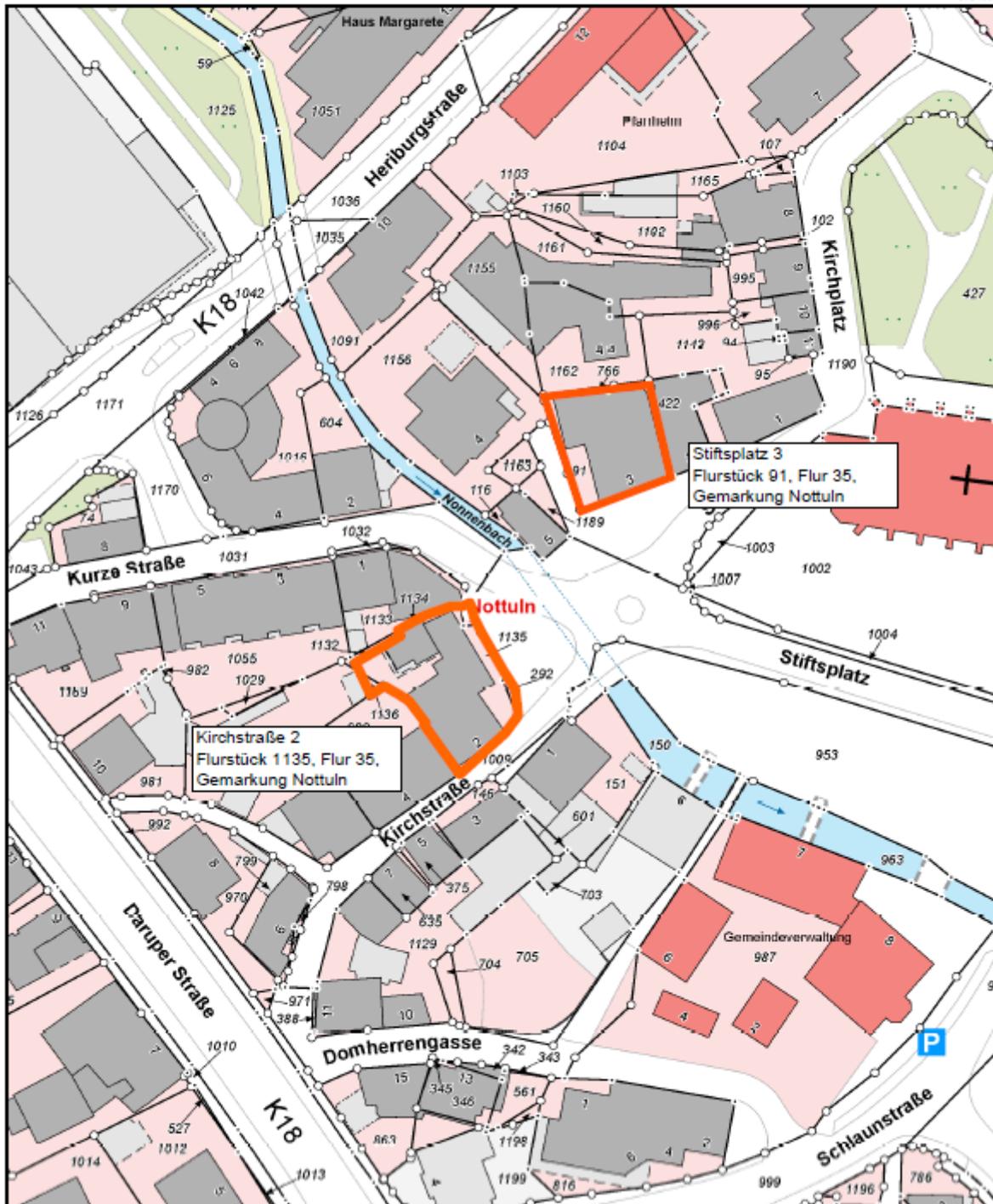
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Lea Steinhoff</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:13</p>
---	---	---	---



5751707

Maßstab: 1:1000  Meter

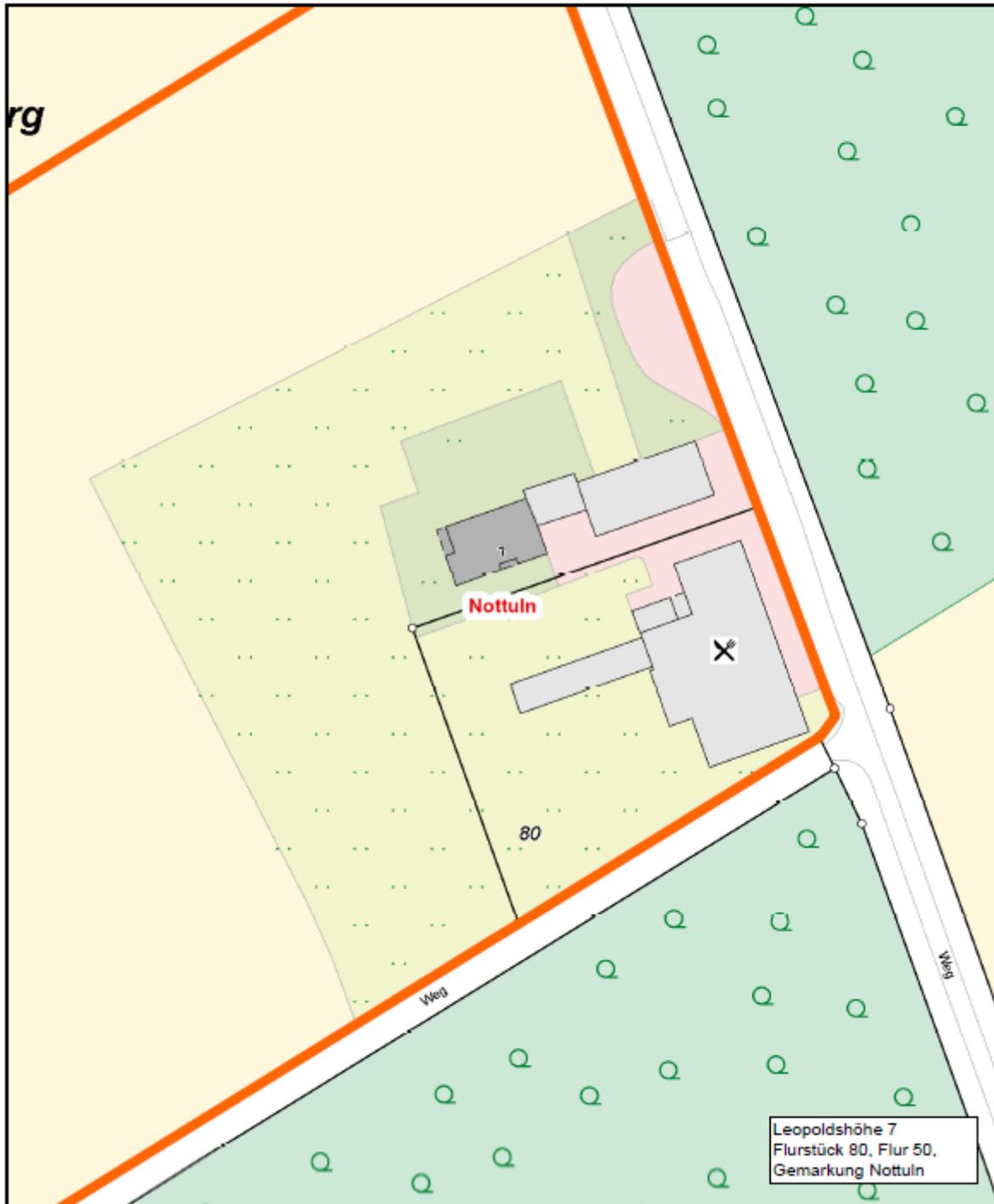
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:01</p> 
---	--	--



5754412

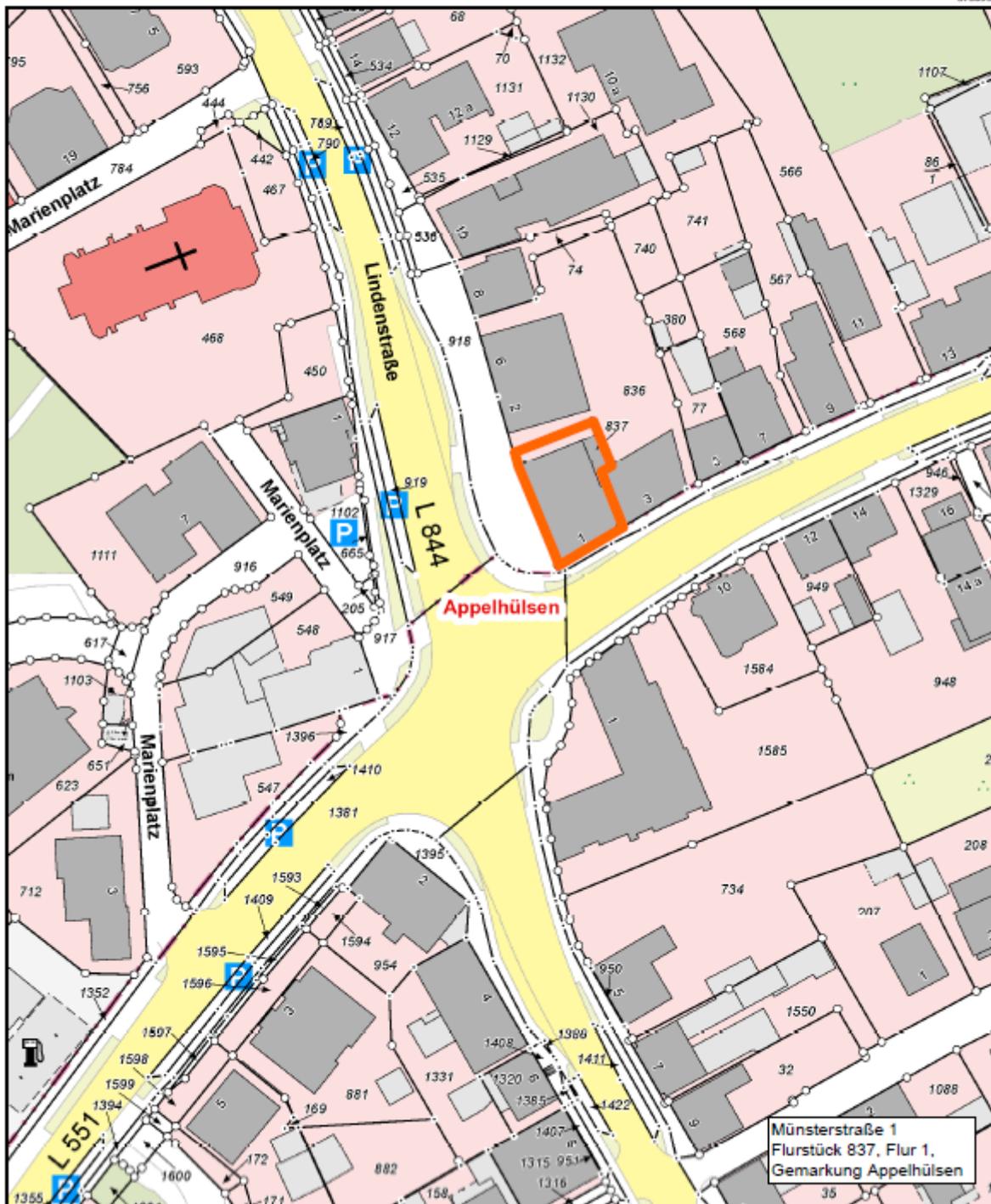
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:10</p>
---	---	---	--



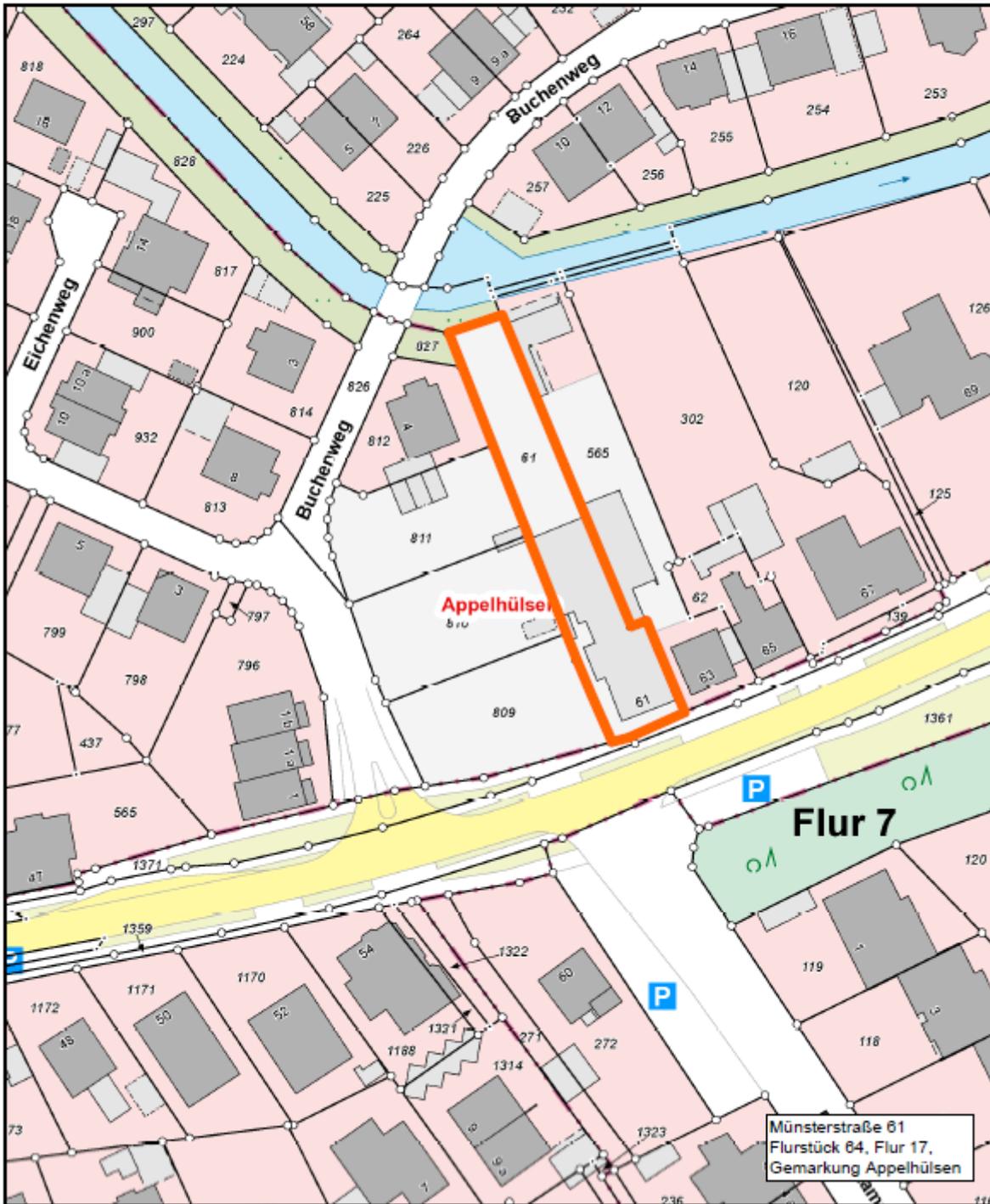
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:17</p> 
---	--	--



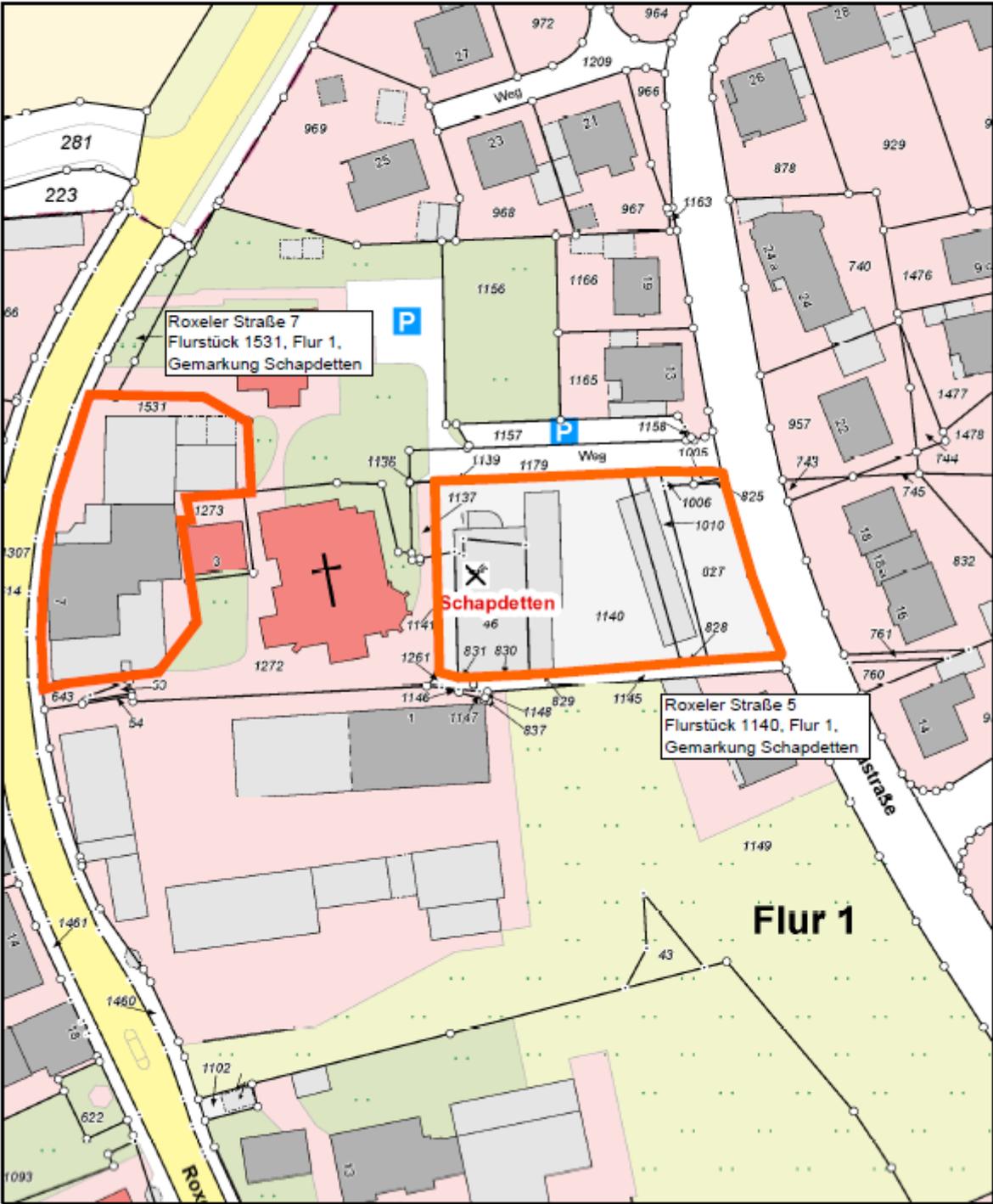
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:18</p> 
---	--	--



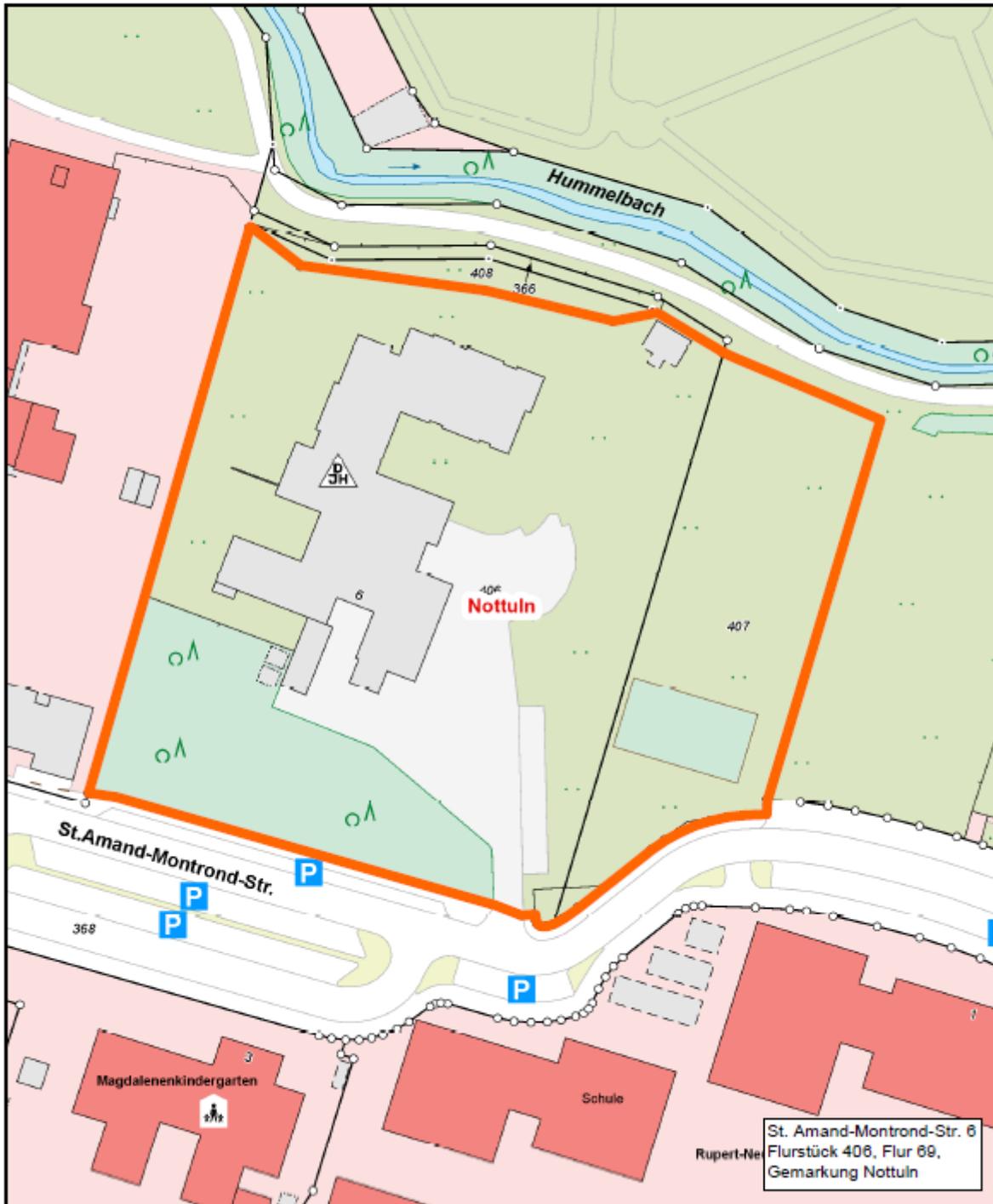
5750923
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> <p>KREIS COESFELD DER LANDRAT</p>	<p>↑</p>	<p>Bearbeiter: Lea Steinhoff</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:21</p>
---	---	----------	---



Maßstab: 1:1000 Meter

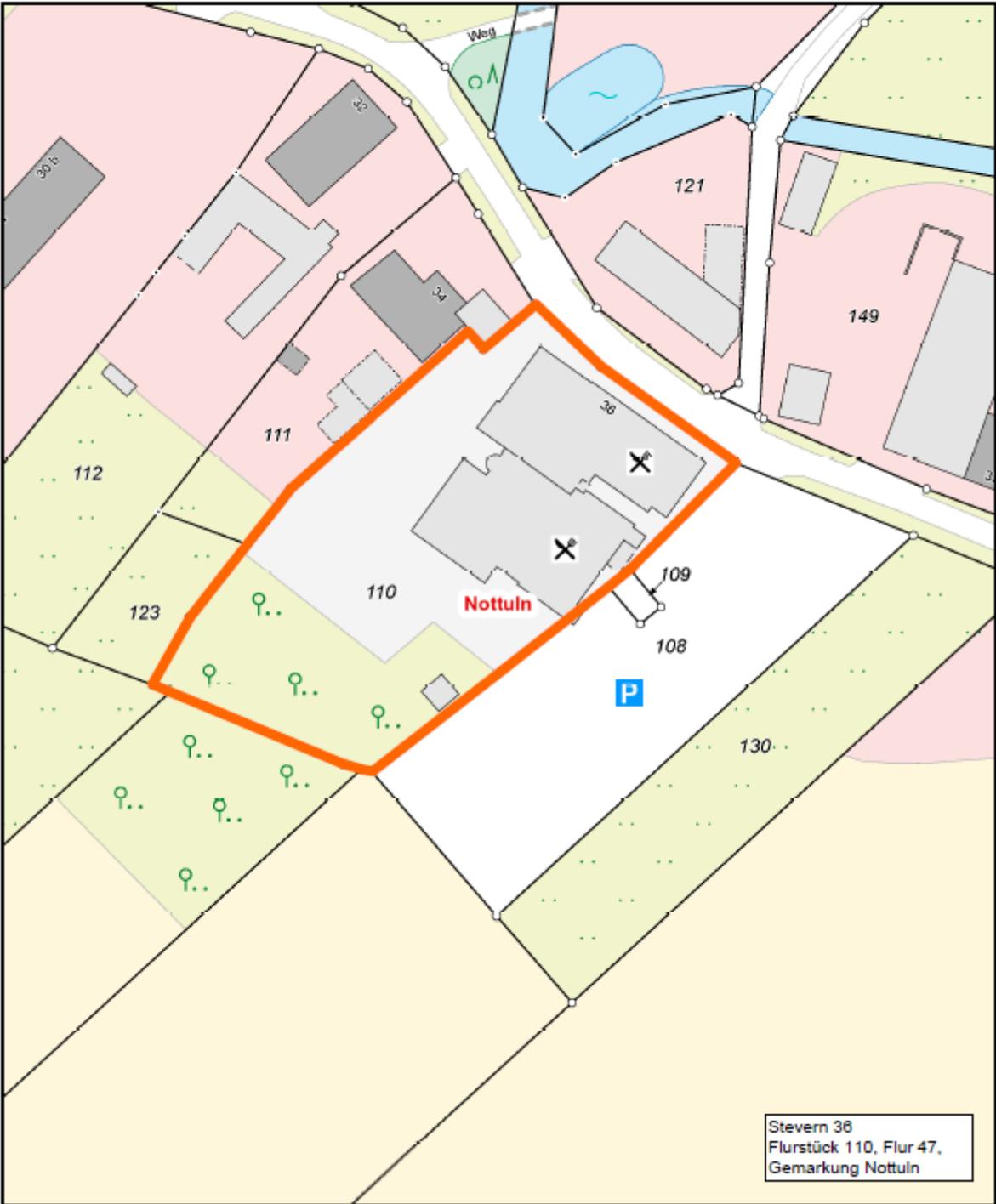
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 17:14</p> 
---	--	--



5753821

Maßstab: 1:1000  Meter

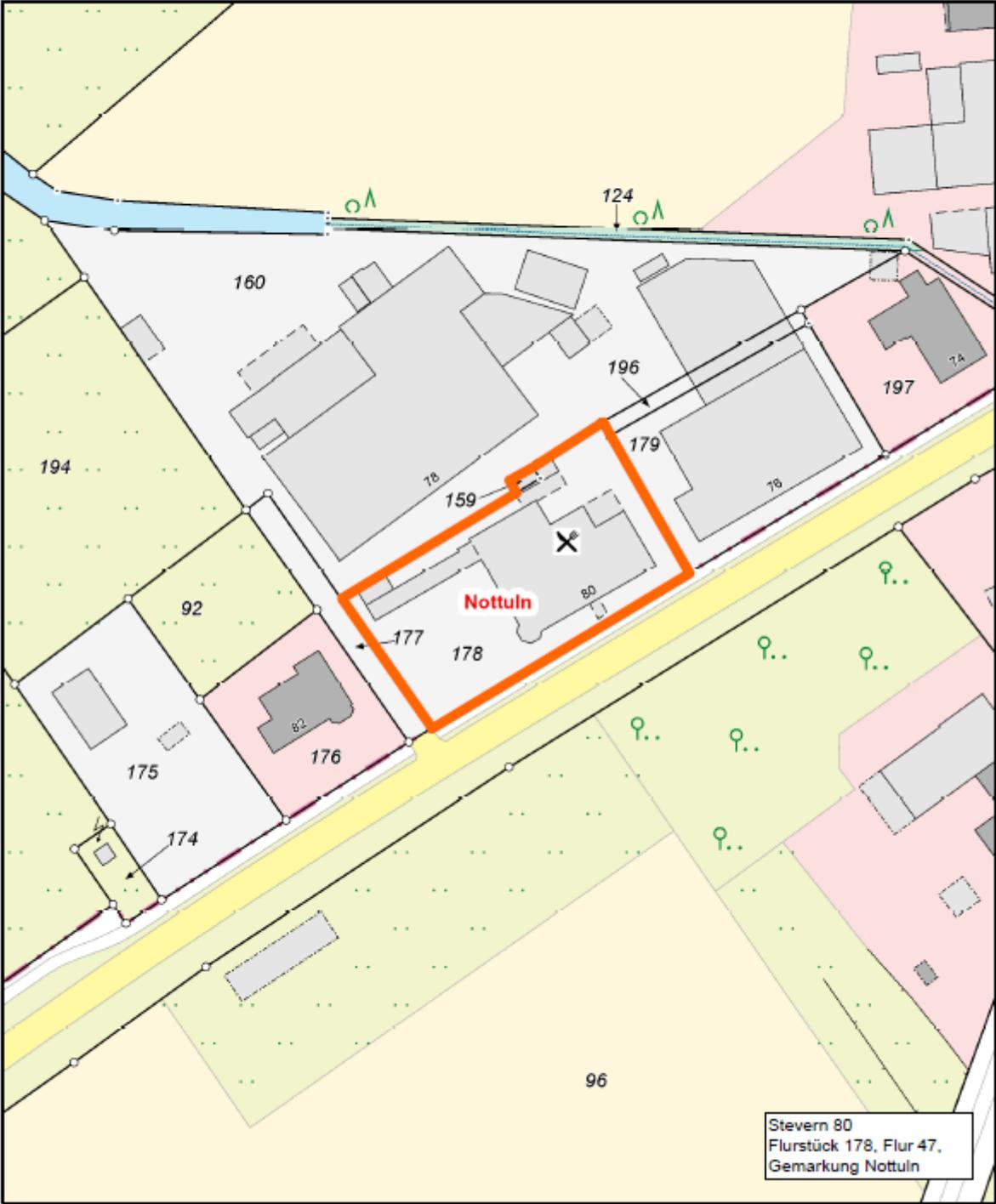
<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:54</p> 
---	--	--



Stevrn 38
Flurstück 110, Flur 47,
Gemarkung Nottuln

5755708
Maßstab: 1:1000  Meter

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	 <p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 05.09.2024</p> <p>Uhrzeit: 16:56</p>
---	--	--

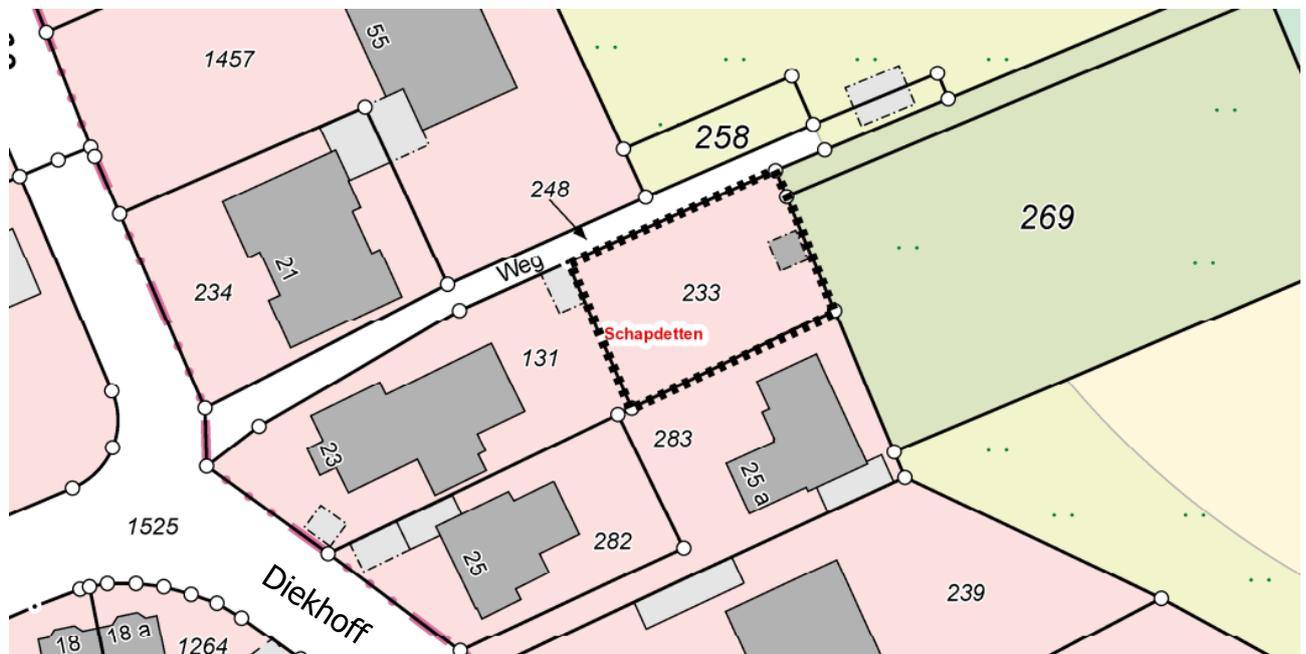


Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 17.09.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ befindet sich im Ortsteil Schapdetten an der Straße Diekhoff. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · · · Geltungsbereich der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Ziel des Verfahrens ist es, eine bauliche Nutzung des betreffenden Grundstückes zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 18.09.2024



Dr. Dietmar Thörnnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 17.09.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der B 525 im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen RAILAND Raiffeisen AG.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

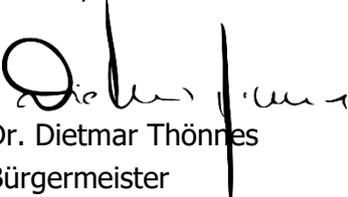
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 18.09.2024

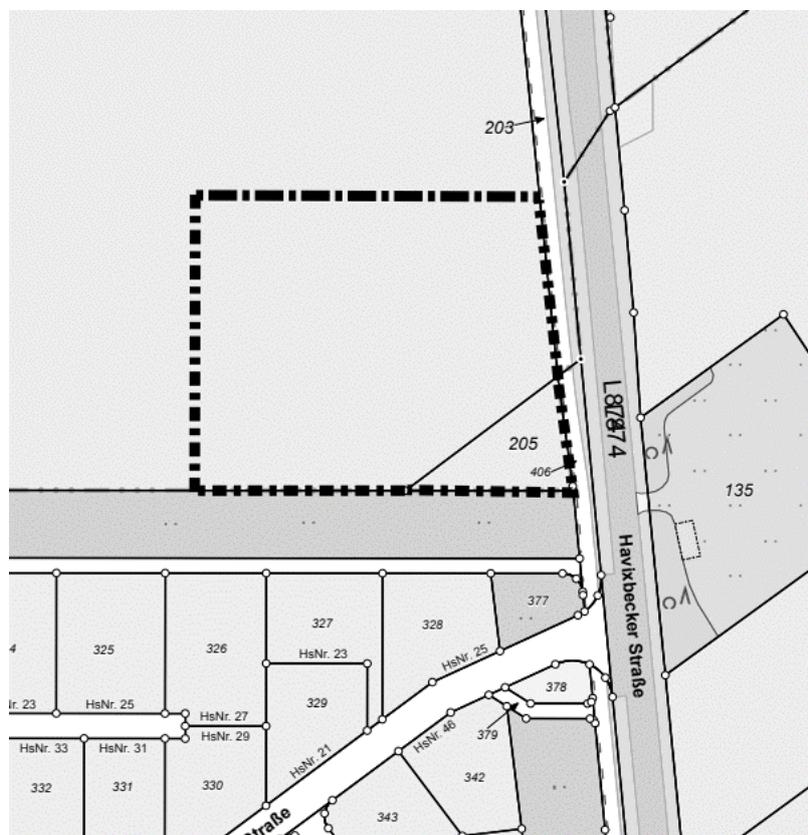

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 17.09.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Havixbecker Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · · · Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Rettungswache durch den Kreis Coesfeld.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ mit dem Ratsbeschluss vom 19.07.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 18.09.2024



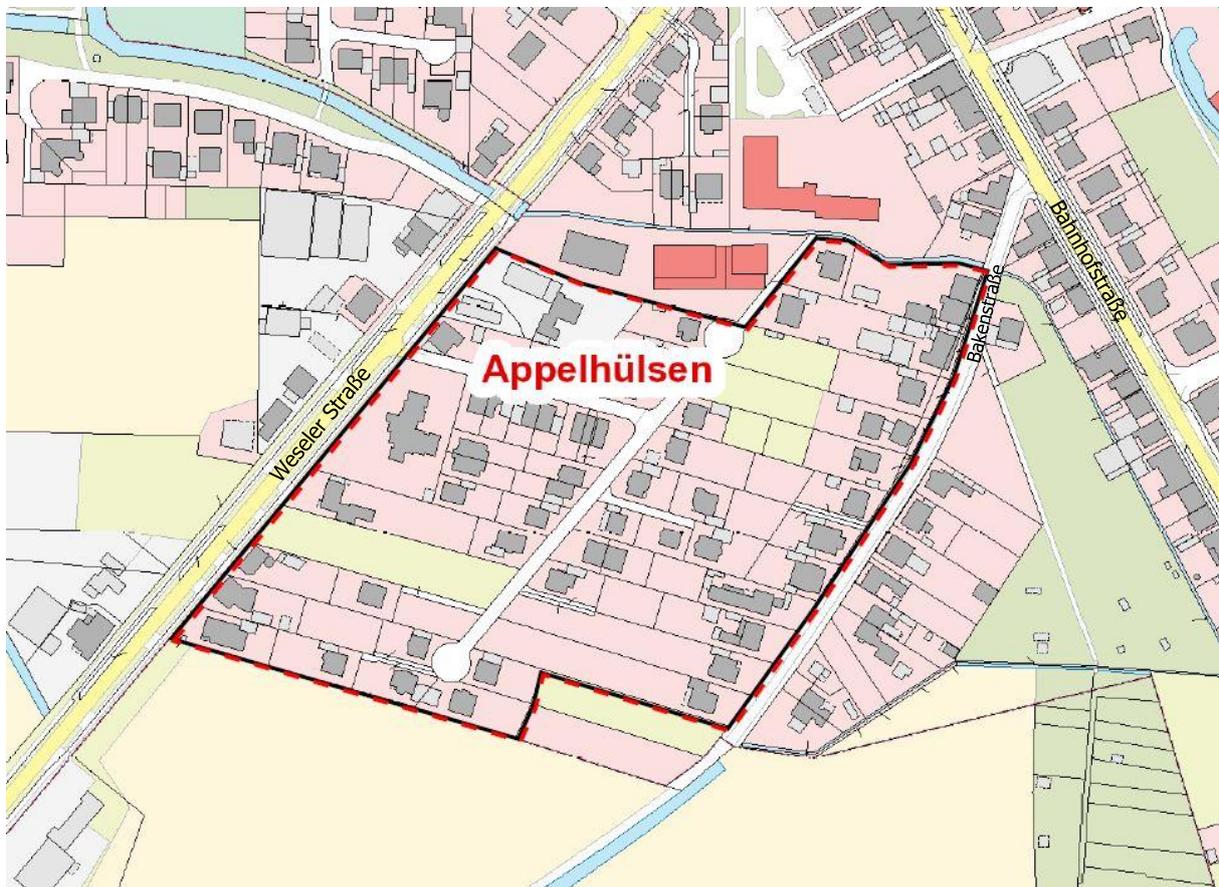
Dr. Dietmar Thörmes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 17.09.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der Weseler Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · · Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“

Ziel des Verfahrens ist die Festsetzung großzügiger überbaubarer Grundstücksflächen, wodurch eine effizientere Nutzung der Flächen sowie eine homogene Nachverdichtung ermöglicht wird.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

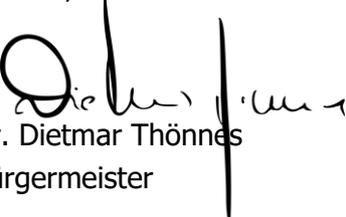
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 18.09.2024


 Dr. Dietmar Thönnies
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

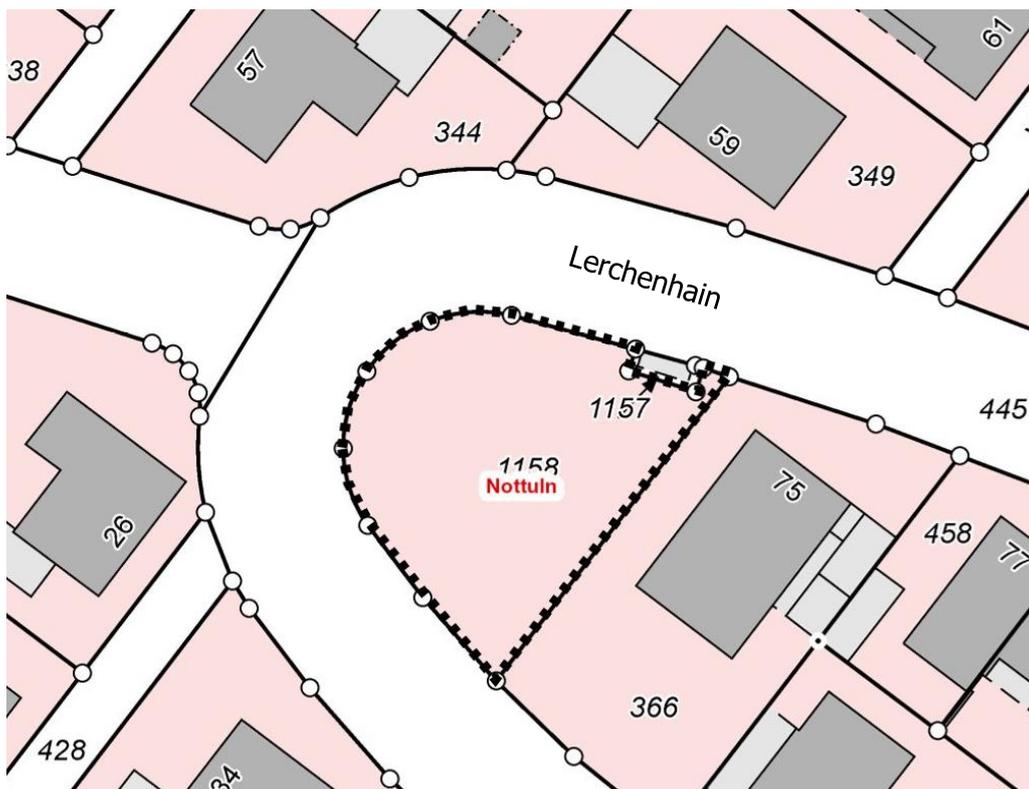
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 17.09.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)“

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Straße Lerchenhain. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

■■■■■■ Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des betreffenden Flurstückes, um eine Nachverdichtung entsprechend des umgebenden Ortsbildes zu ermöglichen.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **07.10.2024 bis einschließlich 21.10.2024** über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die Planungsunterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Büro 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" der Gemeinde Nottuln wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 18.09.2024


 Dr. Dietmar Thönnies
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Straße Schöllings Wiese nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 den Beschluss gefasst, dass die Straße „Schöllings Wiese“, die sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln befindet, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmet wird. Damit erhält die Straße „Schöllings Wiese“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan rot umrandete Fläche. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung. Die „Schöllings Wiese“ wird als Gemeindestraße eingestuft.

Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 17.09.2024 zur Widmung der Straße „Schöllings Wiese“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, Postfach 80 48, 48043 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

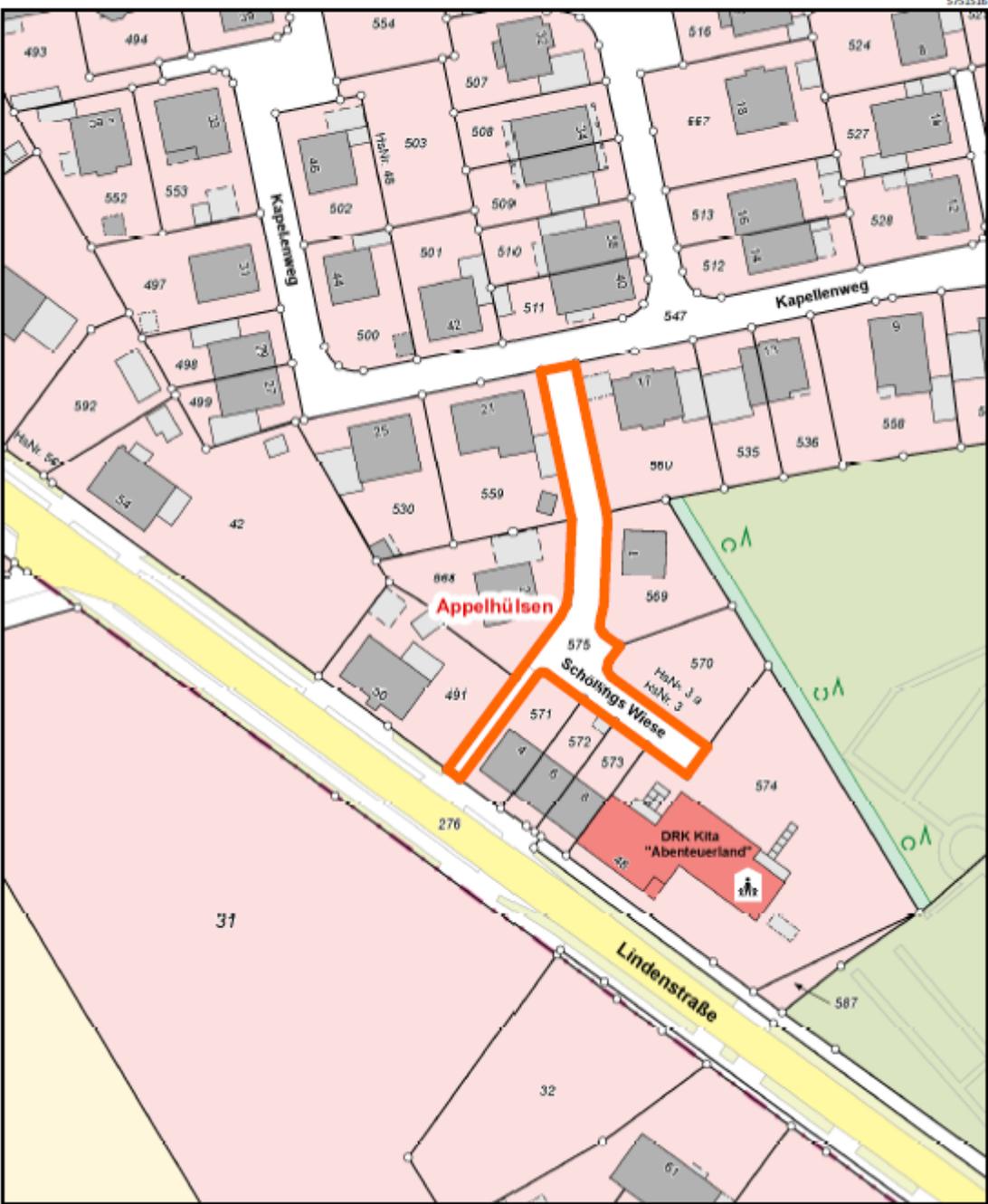
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, den 18.09.2024



Dr. Dietmar Thönnies
Der Bürgermeister

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:1000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 	<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 25.07.2024</p> <p>Uhrzeit: 09:15</p> 
---	--	--



Maßstab: 1:1000  Meter

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Raphaela-Händler-Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 den Beschluss gefasst, dass die Straße „Schwester-Raphaela-Händler-Straße“, die sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln befindet, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmet wird. Damit erhält die Straße „Schwester-Raphaela-Händler-Straße“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan rot umrandete Fläche. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung. Die „Schwester-Raphaela-Händler-Straße“ wird als Gemeindestraße eingestuft.

Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 17.09.2024 zur Widmung der Straße „Schwester-Raphaela-Händler-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, Postfach 80 48, 48043 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

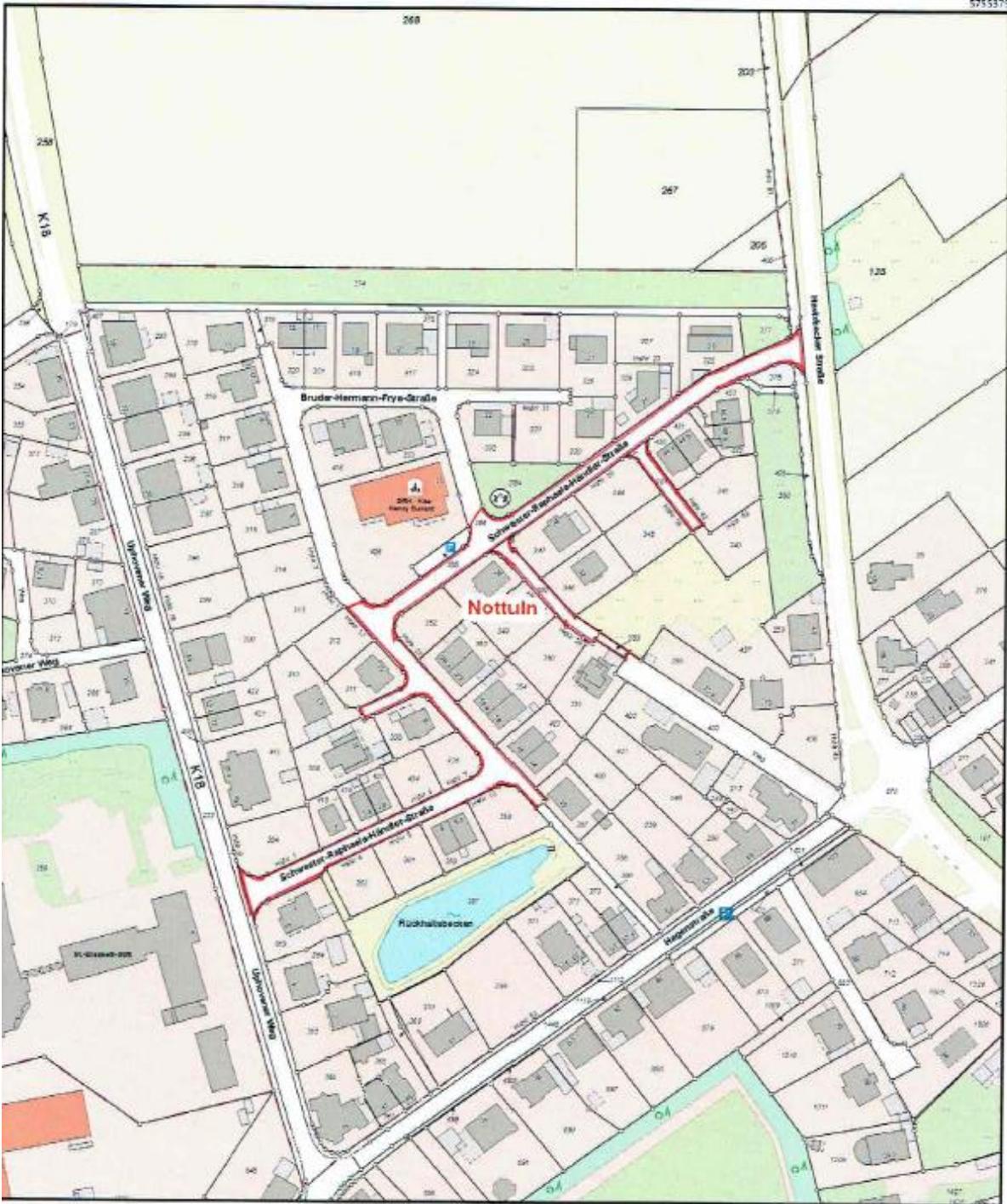
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, den 18.09.2024



Dr. Dietmar Thönnies
Der Bürgermeister

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld 1:2000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld </p>	<p></p>	<p>Bearbeiter: Anna Löhning Datum: 25.07.2024 Uhrzeit: 09:18</p>
---	--	--	--



Maßstab: 1:2000  Meter

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Bruder-Hermann-Frye-Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 den Beschluss gefasst, dass die Straße „Bruder-Hermann-Frye-Straße“, die sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln befindet, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmet wird. Damit erhält die Straße „Bruder-Hermann-Frye-Straße“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan rot umrandete Fläche. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung. Die „Bruder-Hermann-Frye-Straße“ wird als Gemeindestraße eingestuft.

Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 17.09.2024 zur Widmung der Straße „Bruder-Hermann-Frye-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, Postfach 80 48, 48043 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

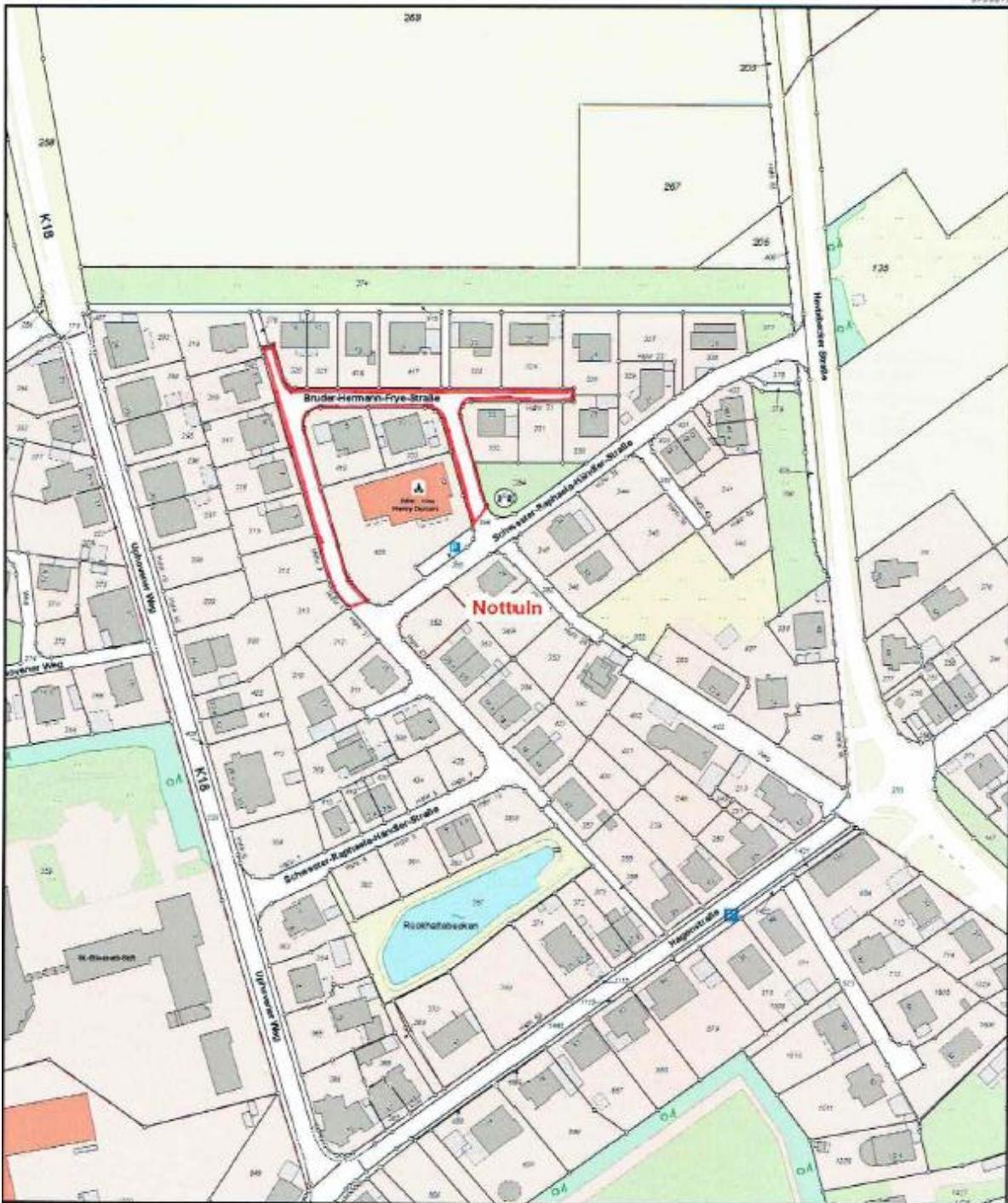
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, den 18.09.2024



Dr. Dietmar Thönnies
Der Bürgermeister

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p>1:2000</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Anna Löhning</p> <p>Datum: 25.07.2024</p> <p>Uhrzeit: 09:18</p>
--	---	---	--



9754959

Maßstab: 1:2000  Meter

© Kreis Coesfeld Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14. Mai 2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

10. November 2024 aus Anlass des Martinimarktes

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigefügten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

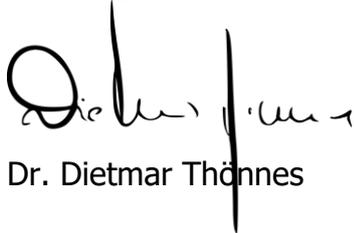
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 20.08.2024

Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungs-pflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“, zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.003.600,70 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 315.832,66 € in seiner Sitzung am 02.07.2024 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 315.832,66 € werden als Eigenkapitalverzinsung 62.405,87 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 253.426,79 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, hat am 22. März 2024 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2024


gez. Scheunemann
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
Übertrag		18.792.866,98	19.036.964,03	Übertrag	20.564.666,98	20.415.453,46	3.532.283,22
B. Umlaufvermögen					3.426.895,26		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	640,00		0,00				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2,56		7.096,64				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.412,78		33.886,78		268,86	24.710,34	
4. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	13.055,34	41.443,42		11.739,70	32.594,32	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.194.424,72	4.923.417,75		3.438.903,82	3.589.587,88	
Summe Umlaufvermögen		5.207.480,06	4.964.861,17				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		3.253,66	3.196,14				
		<u>24.003.600,70</u>	<u>24.005.041,34</u>		<u>24.003.600,70</u>	<u>24.005.041,34</u>	

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.460.055,89	3.368.391,40
2. andere aktivierte Eigenleistungen		28.831,78	35.223,00
3. Gesamtleistung		3.488.887,67	3.403.614,40
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		9.033,82	58.697,55
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	77.054,92		95.521,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.810.240,01</u>		<u>1.629.962,45</u>
		1.887.294,93	1.725.483,65
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	275.634,42		286.750,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>79.707,91</u>		<u>74.549,06</u>
		355.342,33	361.299,76
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		770.209,13	821.251,28
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	1.155,00		1.113,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	14.112,96		13.415,34
c) Fahrzeugkosten	6.797,99		2.960,33
d) Werbe- und Reisekosten	520,00		0,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	227.753,47		168.298,97
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	<u>0,28</u>		<u>0,00</u>
		250.339,70	185.787,64
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		176.331,28	103.706,53
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		95.139,02	143.395,86
11. Ergebnis nach Steuern		315.927,66	328.800,29
12. sonstige Steuern		95,00	162,00
13. Jahresüberschuss		315.832,66	328.638,29
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		328.638,29	404.521,74
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		256.010,18	328.095,11
16. Ausschüttung		72.628,11	76.426,63
17. Bilanzgewinn		315.832,66	328.638,29

Gemeindewerke Nottuln

6.2 Abwasserwerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. März 2024 dem als Anlagen 10 bis 12 beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Abwasser, Nottuln, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 13 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Gemeindewerke Nottuln

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des

Gemeindewerke Nottuln

Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so

Gemeindewerke Nottuln

darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

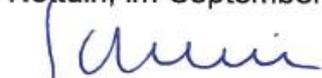
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“, zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.276.348,71 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 155.168,67 € in seiner Sitzung am 02.07.2024 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 155.168,67 € werden an den Gemeindehaushalt 114.382,01 € abgeführt und 40.786,66 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, hat am 22. März 2024 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2024



gez. Scheunemann
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag		710.840,13	711.280,52	Übertrag	61.081,68	1.215.170,23
ii. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.707,75		2.468,78	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	3.655,93
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	227,77		0,00	5. sonstige Verbindlichkeiten	95,80	0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.167,85		50.095,77			61.177,48
		32.103,37	52.564,55			
iii. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		533.404,21	451.676,24			
Summe Umlaufvermögen		598.981,15	542.315,51			
		1.276.347,71	1.215.521,31			1.276.347,71
						1.215.521,31

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.523.398,32	2.457.516,15
2. Gesamtleistung		2.523.398,32	2.457.516,15
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	129.205,62		51.957,56
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>63.978,80</u>		<u>10.599,60</u>
		193.184,42	62.557,16
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	349.486,71		407.190,15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>776.377,24</u>		<u>559.199,58</u>
		1.125.863,95	966.389,73
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	928.945,21		986.916,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>278.457,91</u>		<u>285.301,71</u>
		1.207.403,12	1.272.217,82
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		103.181,60	97.905,78
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	25.540,50		30.257,91
b) Grundstücksaufwendungen	108,00		90,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.900,80		8.934,01
d) Fahrzeugkosten	16.293,78		14.144,71
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>91.200,75</u>		<u>81.089,46</u>
		143.043,83	134.516,09
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20.190,02	3.110,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.256,24	1.999,01
10. Ergebnis nach Steuern		156.024,02	50.154,99
11. sonstige Steuern		855,35	855,35
12. Jahresüberschuss		155.168,67	49.299,64
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		49.299,64	94.178,19
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		0,00	16.411,00
15. Ausschüttung		49.299,64	77.767,19
16. Bilanzgewinn		155.168,67	49.299,64

Gemeindewerke Nottuln

6.3 Baubetriebshof

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. März 2024 dem als Anlagen 15 bis 17 beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof, Nottuln, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 18 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Gemeindewerke Nottuln

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

Gemeindewerke Nottuln

treffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

Gemeindewerke Nottuln

führung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die Verwendung der vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerke außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresabschlüsse und/oder Lageberichte in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Lüdinghausen, 22. März 2024

Lezius Audit & Consult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Uwe Lezius
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“, wird § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.719.584,50 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 63.548,50 € in seiner Sitzung am 20.06.2023 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 46.469,99 € wird den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen hat am 22. März 2024 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energie-versorgung/Bäder“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2024


gez. Scheunemann
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023

**Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und
Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-**

Nottuln

AKTIVA	Nottuln			PASSIVA		
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		7.812.790,20	8.092.653,54	Übertrag	3.021.425,08	6.491.463,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						3.313.267,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.879,01			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.373,48	45.767,98
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	51.792,30		37.127,62	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.091,06	6.794,63
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	114.627,96		77.101,39	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	27.101,26
4. sonstige Vermögensgegenstände	85.446,13		55.549,94	6. sonstige Verbindlichkeiten	42.799,21	41.938,81
		300.745,42	188.582,51		3.180.688,83	3.434.840,79
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.592.164,76	1.627.881,90			
Summe Umlaufvermögen		2.018.909,94	1.918.424,34			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.884,12	17.206,38			
		9.719.584,50	9.926.324,33			
					9.719.584,50	9.926.324,33

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.470.273,50	3.420.848,76
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.128,73	18.753,80
3. Gesamtleistung		3.502.402,23	3.439.602,56
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		840,34
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70.616,68		46.818,76
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	164.845,41		16.308,73
		235.462,09	63.967,83
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.256.848,96		978.549,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	348.906,68		249.444,97
		1.605.755,64	1.227.994,41
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	834.324,08		909.259,27
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	239.155,89		240.783,99
		1.073.479,97	1.150.043,26
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		465.653,79	469.288,36
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	2.591,34		1.673,17
b) Grundstücksaufwendungen	3.270,47		2.893,51
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	75.257,49		62.040,77
d) Fahrzeugkosten	17.826,41		19.102,41
e) Werbe- und Reisekosten	1.302,50		2.291,26
f) verschiedene betriebliche Kosten	404.234,96		434.316,85
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	16,50		1,70
		504.499,67	522.319,67
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		55.671,60	90.935,59
Übertrag		144.146,85	224.860,28

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und
Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		144.146,85	224.860,28
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		73.517,65	128.934,13
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.495,12	29.713,56
12. Ergebnis nach Steuern		49.134,08	66.212,59
13. sonstige Steuern		2.664,09	2.664,09
14. Jahresüberschuss		46.469,99	63.548,50

Gemeindewerke Nottuln

6. Wiedergabe der Bestätigungsvermerke und Schlussbemerkung

6.1 Wasser- und Energieversorgung / Bäder

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. März 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung, Nottuln, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unab-

Gemeindewerke Nottuln

hängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebe-

Gemeindewerke Nottuln

richt insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unterneh-

Gemeindewerke Nottuln

menstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen

sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der

**Gemeinde Nottuln
Bürgerservice Meldewesen
Stiftsplatz 7/ 8
48301 Nottuln**

eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Nottuln, 20.09.2024



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2023

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2023 wird gem. § 96 Abs.1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2023 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2023 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 26.09.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags-mittwochs	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 26.09.2024

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V.



Stefan Kohaus
Gemeindeoberrechtsrat

Bilanz zum 31.12.2023 - Gemeinde Nottuln

AKTIVA	€	€	€
0 Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			<u>3.163.775,43</u>
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		0,00	
1.1.2 Lizenzen, Nutzungsrechte		62.399,00	
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		<u>0,00</u>	<u>62.399,00</u>
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	13.281.460,15		
1.2.1.2 Ackerland	1.988.079,68		
1.2.1.3 Wald, Forsten	180.539,49		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>2.217.419,85</u>	<u>17.665.499,17</u>	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.576.697,00		
1.2.2.2 Schulen	15.026.176,00		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>14.038.085,60</u>	<u>31.640.958,60</u>	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.477.198,42		
1.2.3.2 Brücken, Tunnel	1.234.375,74		
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.095.084,00		
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>1.782.504,00</u>	<u>34.589.162,16</u>	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		1.088.259,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		40.955,48	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		2.452.546,00	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.219.959,18	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>7.589.015,91</u>	<u>96.286.355,50</u>
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		578.722,70	
1.3.2 Beteiligungen		1,00	
1.3.3 Sondervermögen		13.829.606,28	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		709.402,77	
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen		<u>2.650,00</u>	<u>15.120.382,73</u>
Summe Anlagevermögen:			111.469.137,23
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		839.571,67	839.571,67
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren		47.628,93	
2.2.1.2 Beiträge		3.721,65	
2.2.1.3 Steuern		891.318,85	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		730.440,93	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		600.774,50	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		329.655,82	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		251.447,61	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen		73,40	
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen		525,57	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>417.465,21</u>	<u>3.273.052,47</u>
davon aus Steuern	24.818,95€ (VJ 0,00€)		
2.3 Liquide Mittel			<u>17.202.941,34</u>
Summe Umlaufvermögen:			21.315.565,48
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			5.807.145,97
Summe AKTIVA			<u>141.755.624,11</u>

Bilanz zum 31.12.2023 - Gemeinde Nottuln

<u>PASSIVA</u>	€	€
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	44.810.163,34	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	4.540.033,12	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.817.652,39	
Summe Eigenkapital:		52.167.848,85
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	27.298.273,63	
2.2 für Beiträge	10.404.254,32	
2.3 für den Gebührenaussgleich	297.045,46	
2.4 Sonstige Sonderposten	11.137,00	
		38.010.710,41
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	15.010.004,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.838.094,21	
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.770.346,48	
		19.618.444,69
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 Verb. aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	20.015.190,88	
4.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern	39.232,63	
4.1.4 Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung (gute Schule)	570.252,00	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	457.740,88	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	781.508,33	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	319.368,37	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.058.797,26	
4.6 Erhaltene Anzahlungen	4.353.452,81	
		28.595.543,16
5 Passive Rechnungsabgrenzung		3.363.077,00
Summe PASSIVA		<u>141.755.624,11</u>

Ergebnisrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 - Gemeinde Nottuln

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 8./Sp. 7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
1 Steuern und ähnliche Abgaben	28.988.267,23		28.179.250,00										28.179.250,00	30.149.221,11	1.969.971,11					
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.292.298,21		4.608.621,00										4.608.621,00	5.498.047,21	889.426,21					
3 + Sonstige Transfererträge	176.303,23		78.600,00										78.600,00	52.189,79	-26.410,21					
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.778.328,58		4.123.154,00										4.123.154,00	4.323.030,94	199.876,94					
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	624.736,67		625.620,00										625.620,00	703.629,22	78.209,22					
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	954.824,44		776.590,00										776.590,00	921.618,55	145.028,55					
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.390.435,88		875.500,00										875.500,00	1.635.732,12	760.232,12					
8 + Aktivierte Eigenleistung	39.339,09		588.225,00										588.225,00	11.170,38	-577.054,62					
9 +/- Bestandsveränderungen	28.696,00													-3.556,00						
10 = Ordentliche Erträge	41.273.229,33		39.855.560,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00			39.855.560,00	43.291.281,32	3.435.721,32					0,00
11 - Personalaufwendungen	-6.289.604,81		-6.932.686,00										-6.932.686,00	-6.748.628,68	184.057,32					
12 - Versorgungsaufwendungen	-1.016.763,04		-763.487,00										-763.487,00	-713.443,90	50.043,10					
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-8.918.517,94		-11.494.372,00						-216.000,00		150.378,11		-11.559.993,89	-9.936.025,60	1.623.968,29					
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-3.434.706,38		-3.285.645,00										-3.285.645,00	-3.479.813,28	-194.168,28					
15 - Transferaufwendungen	-17.522.289,24		-17.828.854,00										-17.828.854,00	-18.508.172,88	-679.318,88					
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.141.072,56		-2.142.053,00						-106.436,00		2.287,89		-2.246.201,11	-2.597.080,86	-350.879,75					
17 = Ordentliche Aufwendungen	-39.322.953,97		-42.447.097,00		0,00		0,00	0,00	-322.436,00		152.666,00		-42.616.667,00	-41.983.165,20	633.701,80					
18 = Ordentliches Ergebnis (Z. 10 + 17)	1.950.275,36		-2.591.537,00		0,00		0,00	0,00	-322.436,00		152.666,00		-2.761.307,00	1.308.116,12	4.069.423,12					0,00
19 + Finanzerträge	351.191,73		195.580,00										195.580,00	668.563,65	472.983,65					
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-743.441,53		-593.752,00						-23.396,20				-617.148,20	-621.907,38	-4.759,18					
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	-392.249,80		-398.172,00		0,00		0,00	0,00	-23.396,20				-421.568,20	46.656,27	468.224,47					0,00
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	1.558.025,56		-2.989.709,00		0,00		0,00	0,00	-345.832,20		152.666,00		-3.182.875,20	1.354.772,39	4.537.647,59					0,00
23 + Außerordentliche Erträge	747.216,00		2.714.520,00										2.714.520,00	1.462.880,00	-1.251.640,00					
24 - Außerordentliche Aufwendungen																				
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	747.216,00		2.714.520,00		0,00		0,00	0,00	0,00		0,00		2.714.520,00	1.462.880,00	-1.251.640,00					0,00
29 = Jahresergebnis (Z. 22+25)	2.305.241,56		-275.189,00		0,00		0,00	0,00	-345.832,20		152.666,00		-468.355,20	2.817.652,39	3.286.007,59					0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage																				
30 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen/Sopos																				
31 + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen																				
32 - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen																				
33 - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen																				
34 = Verrechnungssaldo (=Z. 27+28)		0,00											0,00	26.854,85						

Finanzrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO des Haushaltsjahres		Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz./Ist (Sp.8./Sp.7)		Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr		
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	
1. Steuern und ähnliche Abgaben	28.886.882,50		28.179.250,00										28.179.250,00	32.102.232,98	-3.922.982,98						
+ 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.088.423,99		3.337.141,00										3.337.141,00	4.266.838,98	-929.697,98						
+ 3. Sonstige Transfereinzahlungen	176.408,13		78.600,00										78.600,00	54.780,20	23.869,20						
+ 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.350.038,90		3.328.108,00										3.328.108,00	3.534.590,17	-208.461,17						
+ 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.050.188,79		625.620,00										625.620,00	869.174,38	-243.554,38						
+ 6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	907.348,74		776.590,00										776.590,00	810.288,95	-33.678,95						
+ 7. Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	884.745,99		860.500,00										860.500,00	878.388,79	-18.888,79						
+ 8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	338.409,71		195.580,00										195.580,00	497.070,80	-301.490,80						
= 9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.670.246,35		37.381.389,00										37.381.389,00	43.014.304,21	-5.633.085,81						
- 10. Personalauszahlungen	6.211.809,81		6.685.522,00										6.685.522,00	6.712.133,18	-26.611,18						
- 11. Versorgungsauszahlungen	930.647,44		1.027.000,00										1.027.000,00	854.396,10	172.603,90						
- 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.843.874,31		11.437.372,00		216.000,00						-150.378,11		11.502.983,89	9.366.771,92	2.136.211,97						
- 13. Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	752.086,02		593.752,00		23.396,20								617.148,20	535.728,78	81.419,42						
- 14. Transferleistungen	17.566.662,22		17.828.854,00										17.828.854,00	17.729.236,26	99.617,74						
- 15. Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.828.866,96		1.700.285,00		106.436,00						-2.287,89		1.804.433,11	2.134.816,35	-330.553,84						
= 16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.123.676,66		39.272.785,00		345.832,20						-152.666,00		39.465.951,20	37.333.083,59	2.132.867,61						
= 17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.546.569,79		-1.891.396,00		-345.832,20						152.666,00		-2.084.562,20	5.681.220,62	-7.765.782,82						
+ 18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.774.102,80		3.726.890,00										3.726.890,00	3.300.430,35	426.459,65						
+ 19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	76.308,32													49.878,19	-48.878,19						
+ 20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen																					
+ 21. Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten	800,00														600,00						
+ 22. Sonstige Investitionseinzahlungen																					
= 23. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.851.011,12		3.726.890,00										3.726.890,00	3.350.908,54	375.951,46						
- 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	344.708,93		1.326.013,00		2.900.000,00		5.383.794,43		370.000,00		94.578,89		10.074.366,32	1.979.466,84	8.105.732,03					11.124.031,73	
- 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.910.905,45		10.264.253,00				8.919.348,52		328.000,00		-41.999,85		19.488.691,87	7.420.626,10	12.048.005,77					7.554.350,11	
- 26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	577.834,92		1.083.184,41		100.000,00		892.885,25		98.500,00		175.056,76		2.317.608,42	469.491,50	1.837.242,37					1.576.250,88	
- 27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	42.434,35		49.000,00										43.000,00	42.941,70	58,30						
- 28. Auszahlungen von akt. Zuwendungen	180.103,77		800.000,00				307.154,28				-75.000,00		1.032.154,28	179.500,00	853.654,28						
- 29. Sonstige Investitionsauszahlungen	47.057,21		40.200,00				34.475,00						74.075,00	14.731,09	59.943,91					40.000,00	
= 30. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.102.844,63		13.556.650,41		3.000.000,00		15.506.607,46		794.500,00		152.666,00		33.010.423,87	10.105.787,23	22.904.636,64					20.294.632,72	
= 31. Saldo der Investitionstätigkeit	-1.251.833,51		-9.829.790,41		-3.000.000,00		-15.506.607,46		-794.500,00		-152.666,00		-31.368.126,07	-1.073.658,07	-30.294.468,00					-20.294.632,72	
+ 32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	294.736,28		-11.721.166,41		-3.000.000,00		-15.506.607,46		-1.140.332,20				13.000.000,00	2.000.000,00	11.000.000,00						
+ 33. Einz. aus der Aufw. und Rückflüsse v. Krediten für Investitionen	4.700.000,00		10.000.000,00		3.000.000,00																
+ 34. Einzahlungen aus der Aufw. und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung																					
- 35. Ausz. f. d. Tilgung und Gewährung v. Krediten für Investitionen	1.184.082,31		1.340.890,00										1.340.890,00	1.397.315,59	43.544,41						
- 36. Ausz. f. d. Tilgung und Gewährung v. Krediten zur Liquiditätssicherung	240.647,00		240.647,00										240.647,00	236.897,72	3.749,28						
= 37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.275.270,69		8.418.493,00		3.000.000,00								11.418.493,00	465.786,69	10.952.706,31						
= 38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.570.006,97		-3.302.693,41		0,00		-15.506.607,46		-1.140.332,20				-19.949.633,07	-607.871,38	-19.341.761,69					-20.294.632,72	
+ 39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.334.070,77		17.779.231,00										17.779.231,00		-341,76						-20.294.632,72
+/- 40. +/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-124.601,94														31.752,52						
+ 41. Änderung Geldtransit	54,90														-170,80						
= 41. Liquide Mittel	17.779.230,70		14.476.537,59		0,00		-15.506.607,46		-1.140.332,20				-2.170.402,07	17.202.941,24	-19.373.343,41					-20.294.632,72	